

Sommer

Zentral-Organ für die Interessen
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.
Publikationsorgan des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.
Einzel-Abonnement pro Quart. franko geg. franko 1,50 M.
Der Courter ist in die Postzeitungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.
Telephon: Amt IV, 950.
Geöffnet: 9-1 Uhr vorm., 3-7 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss
am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes.
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 3.

Berlin, den 17. Januar 1909.

13. Jahrg.

Verbandskollegen!

Auf Grund der §§ 21 und 22 des Verbandsstatuts berufen wir die

Sechste General-Versammlung

des Verbandes auf den

7. Juni 1909 und folgende Tage

nach

München, Mathäserbräu-Bierhallen, Bayerstr. 3, ein.

Tages-Ordnung:

1. Berichte:

- Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes;
- Bericht der Revisoren;
- Bericht des Ausschusses;
- Bericht der Redaktion;
- Bericht über die Verhandlungen zwecks Schaffung der Einheitsorganisation der Transportarbeiter;
- Bericht vom 6. internationalen Transportarbeiter-Kongress;
- Bericht vom Hamburger Gewerkschafts-Kongress.

2. Die Vorschläge des Beirats für Arbeiterstatistik zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Transportgewerbe.

3. Der Gesetzentwurf der Regierung betr. Arbeitskammern.

4. Unsere Stellung zu den gegnerischen Gewerkschaften.

5. Die Zentralisation der Arbeitgeberorganisation des Berufs und ihr Einfluß auf unsere Politik.

6. Anträge:

- zum Statut;
- verschiedene Anträge.

7. Wahl der Verbandsleitung und Beschlußfassung über Ort und Zeit der nächsten General-Versammlung.

8. Wahl der Delegierten zum internationalen Transportarbeiter-Kongress in Kopenhagen und zum 7. Gewerkschafts-Kongress.

Anträge zur General-Versammlung sind laut § 22, Abs. 2 des Statuts mindestens 10 Wochen vor der Versammlung — bis 28. März 1909 — an uns einzusenden, später einlaufende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bekanntgabe der rechtzeitig eingelangten Anträge erfolgt innerhalb der im Statut vorgesehenen Frist.

Die Bekanntgabe der Wahlkreis-Einteilung erfolgt nach Eingang der Mitglieder-Fragebogen (Abrechnungen) vom 4. Quartal 1908, spätestens jedoch am 28. Februar 1909.

Wir ersuchen nunmehr die Verbandskollegen allerorts, zur bevorstehenden General-Versammlung Stellung zu nehmen und ev. Anträge rechtzeitig an uns einzusenden.

Mit kollegialem Gruß

Der Verbands-Vorstand.

J. U. Oswald Schumann.

Die Gelben nacht.

Der antike, so einträgliche und profitable Sklavenhandel existiert nicht mehr. Die Nachfrage nach willenlosen Arbeitstieren ist aber größer denn je geworden. Der Kapitalismus braucht solche in ungeahnter Zahl, um seinen Mehrwert ungeföhrt in die Tasche stecken zu können. Auf der einen Seite sorgt der Staat für Hörige, indem er über den Häuptern der ausländischen Arbeiter das Damozelschwert der Ausweisung aufhängt. Den anderen Teil der Arbeit besorgen die reichstreuen Arbeitervereine, die Gelben und tutti quanti, die die reichsangehörigen Arbeiter irregulieren und dem Unternehmertum dauernd als willige Knechte zu erhalten suchen. Der Liebe Mühe ist freilich zumeist vergeblich. Der alte Knechts- und Sklavensinn, der so lange das Denken der deutschen Arbeiterschaft so sehr zu ihrem Schaden beeinflusst hat, läßt sich auf die Dauer nicht mehr konservieren. Deshalb ist jedem Bestreben, das darauf ausgeht, die moderne Arbeiterbewegung niederzukämpfen, von vornherein ein gründliches Fiasko gewiß. Aus den Reihen der Arbeiter selbst findet sich kein ehrlicher, aufrichtiger Mensch mehr, der sich als Sturmböck für das Ausbeutertum gegen den Sozialismus hergibt. Diese Tatsache bestätigt sich am allerbesten bei der Zusammenfassung der Gelben. Da sind eine ganz gemischte Gesellschaft. Der Auswurf der Menschheit bildet dabei den Grundstock. Professionelle Streikbrecher, Individuen, die in der Welt sittlich und moralisch Schiffbruch gelitten, Einbrecher und Zuhälter, Schnaps- und Pennbrüder, Tagesdiebe, aus den Gewerkschaften Ausgeschlossene, Leute, die statt Gehirnschubstanz ein Bündel Stroh im Kopfe haben und schließlich noch eine ganz kleine Portion sonst rechtsschaffener Arbeiter, die von ihren Arbeitgebern mit der Hundepetische in die gelbe Organisation hineingekragt worden sind. Es ist ja nur zu bekannt, daß die Gelben, die Peter und Moritz über den gewerkschaftlichen Terrorismus schreien, in Wirklichkeit dort, wo sie die Macht haben, selber den ärgsten Terrorismus treiben. Die Gelben machen in Unterstützungsmeierei und besorgen dabei im Hauptamt die Geschäfte der Unternehmer. Nur deshalb sind die Kapitalisten gar so freigebig gegen sie, weil sie nur zu gut wissen, daß der geschenkte blaue Lappen auf diese Weise sich hundertfach verzinst. Dabei wird von den gelben Führern mit den Anhängern ihrer Bewegung gehandelt, wie es die selbigen Mühlendamm mit ihren alten Hosen machten. Bei den Gelben sind nur die Führer Individualitäten, die Anhänger aber nur schofte Handelsware, die ihrem Werte gemäß für jeden Preis auf den Markt gebracht wird. Die Beweise dafür, daß dem so und nicht anders ist, erbringen die Herren selber. So sind kürzlich durch den bekannten günstigen Wind Briefe aus Tageslicht gekommen, die alles übertrieben, was man den Gelben bisher an moralischer Verhumpung zugestimmt hat. Der Verfasser dieser Briefe ist kein geringerer, als der Herr Lebius, der Oberste der Gelben. Der Raum des Blattes gestattet uns leider nicht, unseren Kollegen einen größeren Einblick in diese Briefe tun zu lassen, wir können nur das Wichtigste aus dem im Verlage von Alex. Schlicke in Stuttgart erschienenen Broschüre zur Beleuchtung der gelben Praxis herausgreifen. Unsere Organisation hat sich vor eiliger Zeit erlaubt, an die Spediteure in Hannover Lohnforderungen zu stellen und hat außerdem diese Forderungen durch Arbeitseinstellungen durchzusetzen versucht. Flugs bieten sich die Gelben den dortigen

Spediteuren als Retter in der Not an. Es soll dort ein Mann angestellt werden, der es versteht, die Arbeiter gründlich mit gelber Seife einzuschmierem. Nur soll der Kerl nicht zuviel Gehalt beanspruchen, wenigstens will Herr Bäte nicht allzuviel dafür ausgeben. Das geht aus folgendem hervor:

„Herrn Fritz Bäte, Hannover, Bachstraße 3.

Sehr geehrter Herr!

Ihr Brief hat mich sehr erfreut, weil er mir beweist, daß auch in Hannover der Gedanke der gelben Arbeiterbewegung Verständnis findet. Wir sind hier natürlich sehr gern bereit, eine geeignete Kraft zur Verfügung zu stellen. Es ist eines unserer Hauptziele, für die Provinz geeignete Kräfte auszubilden. Bevor wir der Sache näher treten, bitten wir Sie, uns mitzuteilen, welches Gehalt Sie für den gewünschten Mann ausgezahlt haben. Wir möchten auch wissen, ob Sie ihm gestatten werden, außerhalb seiner Bureaustunden gelbe Arbeitervereine in anderen Berufszweigen zu gründen. Wenn Sie letzteres erlauben würden, wären wir sicher, daß in kurzer Zeit auch in Hannover eine stattliche gelbe Arbeiterbewegung entstehen würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Herrn Spediteur Fritz Bäte, Hannover.

Auf Ihr wertvolles Schreiben vom 27. d. M. erwidere ich ergebenst, daß wir die Gehaltshöhe bei unseren Bundesangestellten nach dem Lohne bemessen, der in ihrem Beruf üblich ist, da die Berliner Metallarbeiter 40 bis 50 Mark die Woche verdienen, so zahlen wir unserem Metallarbeitersekretär 200 Mark monatlich. Der Holzarbeitersekretär wird mit 150 Mark abgefunden. Welche Löhne in der Speditionsbranche bei Ihnen gezahlt werden, weiß ich nicht. Unter Umständen sind wir bereit, zu dem Lohne, den Sie aussetzen noch einen kleinen Zuschuß zu gewähren, wenn Sie Ihren Angestellten erlauben, auch in anderen Branchen gelbe Arbeitervereine zu gründen.

In der Hoffnung, daß Ihre Pläne in betreff des Arbeitsnachweises zu bestem Erfolg führen mögen, verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Wie weit diese Bemühungen Erfolg gehabt haben, werden ja unsere hannoverschen Kollegen leicht selbst feststellen können.

Inzwischen hatte der Spediteur Bäte auch einen zuverlässigen Menschen gefunden, der sich zu gelben Zwecken gebrauchen läßt. Nur will der Herr Spediteur die Geschichte einer gelben Vereinsgründung selbst nicht anregen, dies vielmehr dem eingefuchsten Lebius überlassen.

„Herrn Fritz Bäte, Spediteur, Hannover.

Für Ihr wertvolles Schreiben vom 29. Januar und den Ausdruck Ihres Wohlwollens nehmen Sie meinen verbindlichsten Dank. Ihre Mitteilungen über den Kollutischer-Verein haben mich sehr interessiert. Ich habe mit derselben Post auch an den Kutscher Kubien geschrieben. Hoffentlich kommt ein Verein zustande.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Herrn Wilhelm Kubien, Hannover.

Werter Herr Kubien!

Von einem mir bekannten Herrn wurde mir mitgeteilt, daß Sie für die gelbe Arbeiterbewegung Interesse haben. Falls das der Fall ist, so würde ich Ihnen bei der Gründung eines Vereins gern zur Hand gehen. Undet empfangen Sie das Statut eines unserer Berliner Vereine. Ich bin unter Umständen gern bereit, nach dort zu kommen, um Ihnen bei der Vereinsgründung zur Hand zu gehen.

Hochachtungsvoll

Rudolf Lebius.

Das genügt zur Gründungsgeschichte des Vereins. Unsere hannoverschen Kollegen werden das schöne Material auszunutzen verstehen.

Die Hamburger Needer planen bekanntlich alle Augenblicke mal einen Handreich gegen ihre Arbeiter. Ganz im Geheimen sind auch wieder alle Vorbereitungen für ein solches Vorgehen zum kommenden Frühling geschaffen. Deshalb brauchen sie die Gelben und ihren Lebius. Aber nicht ihre braven Arbeiter, auch ihre gelben Gesinnungshelden scheinen die Hamburger verdammt knapp zu halten, was aus folgendem schönen Briefe mit aller Deutlichkeit hervorgeht:

An den Verein Hamburger Needer, Hamburg.

Indem ich höflichst Bezug nehme auf eine mündliche Aussprache, die ich im Oktober vorigen Jahres mit den Herren Vertretern des Vereins Hamburger Needer, der Hamburg-Amerika-Linie und des Hafenbetriebsvereins hatte, erlaube ich mir, Sie zu bitten, die Bestrebungen der Zeitschrift "Der Bund" auch materiell etwas zu unterstützen. Da "Der Bund" keine Infirmität hat, ist seine Herstellung verhältnismäßig teuer. Namentlich die Hamburger Ausgabe rentiert sich gar nicht. Während ich für das laufende 50 Mark erhalte, beziffern sich meine Unkosten auf einen beinahe noch höheren Betrag. Ich habe für den Neusatz der vierten Seite 21 Mark zu zahlen. Dazu kommen für das Gießen der neuen Platte 3 Mark, Druck und Papier 15 Mark. Ferner gelegentliche Honorarzahungen und die 200 Mark, die ich seinerzeit an Harmsen zahlen mußte.

Ich bin ja nun gern bereit, für die gelbe Arbeiterbewegung jedes Opfer zu bringen. Ich muß aber gestehen, daß sich meine Unkosten in der letzten Zeit sehr erhöht haben, da ich die Gründungskosten von fast allen jungen Vereinen übernommen habe.

Wenn Sie mir mit einer Unterstützung unter die Arme greifen wollen, so können Sie sicher sein, daß dieselbe wieder der gelben Arbeiterbewegung zugute kommt. Sobald es mir wieder einigermaßen besser geht, wird der Bund besser ausgestattet und mit einer Beilage versehen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Daß euch gekwartet sein, ihr knickerigen und geizigen Needergrößen, tut ihr nicht Geld, viel Geld in den Beutel ihrer Führer, dann streiken auch die Gelben. Die Hamburg-Amerika-Linie hat bekanntlich ihre eigene sozialpolitische Abteilung und dieser steht ein Herr Oberleutnant Hahn vor. Dieser Herr ist natürlich für die Gelben furchtbar interessiert, zumal ihm der gelbe "Bund" noch einiges Zeilenhonorar zukommen läßt. Dennoch feilscht er wie ein polnischer Hebräer um den Kopfenpreis für den Bund. Die Gelben sind auch Herrn Hahn recht, notabene nur dann, wenn sie keine Unkosten verursachen.

Herrn Oberleutnant Hahn, Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.

Auf Ihr werbes Schreiben vom 14. d. Mts. erwidere ich Ihnen ergebenst, daß Sie meinen Brief vom 13. d. Mts. nicht richtig verstanden haben. Ich habe mir nicht die Korrekturbefugnis für die vierte oder sechste Seite vorbehalten.

Was Sie über meine Minderausgabe anführen, stimmt nicht ganz. Ich habe die Beilage nur gegeben, hauptsächlich der Hamburger Seite wegen. Alle Dialekt hilft nicht darüber hinweg, daß eine Seite Satz 25 Mark kostet und daß das Schlagen einer Stereotypplatte 3 Mark kostet. Das kann ein jeder Drucker bestätigen. Das macht 13 Mal wiederholt im Vierteljahr 364 Mark. Da Ihr Abkommenspreis kleiner ist, so muß ich drauflegen.

Als ich seinerzeit den Vertrag einging, wurde mir eine Subvention in Aussicht gestellt, diese ist aber abschlägig beschieden worden.

Da Sie mir nun freundschaftsweise versprochen haben, Ihren großen Einfluß gütigst dahin geltend zu machen, daß ich ein Infirmität erhalte, so würde dann wieder der notwendige Profit zustande kommen.

Wir werden also nicht mehr Korrekturen in Ihren Artikeln vornehmen, außer solchen, durch die wir Prozesse vermeiden wollen. Falls Sie aber die verantwortliche Zeichnung der Hamburger Seite durch irgend jemand als Redakteur erfolgen lassen, will ich auch davon Abstand nehmen, aus juristischen Bedenken Änderungen zu veranlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Ob diese Sammerei imstande ist, den Geldbeutel der Seebären weiter zu öffnen? Die sind in punkto Moneten verdammt dickfellig.

Da lobt sich Lebius schon die Elektrizitäts-Werkfirma Siemens und Halske, die läßt nicht so mittlich lumpen. Sie gibt den Gelben für ihre treuen Dienste schon einen ordentlichen Wahn.

An die Direktion der Siemens und Halske-Alt-Ges., Berlin SW., Alstauischer Platz 8.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand erlaubt sich, der geehrten Direktion für die in hochherziger Weise zugefandene Unterstützung von 8400 Mark auf ein Jahr seinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Wir werden unsere Dankbarkeit auch durch die Tat dadurch zu verwirklichen streben, daß wir getreu

unseren Prinzipien mit aller Kraft für den Frieden in der deutschen Industrie kämpfen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Was die Gelben sich einbilden. Sie versprechen den Frieden, als ob sie darüber zu entscheiden hätten. Es kommt die Zeit und sie ist nicht mehr allzufern, da auch die Werkfirma Siemens und Halske erkennen wird, daß sie ihr Geld in einen Topf ohne Boden geworfen hat.

Das allerschönste ist aber, wie der brave Lebius seine Schäfchen als Scharfmacher-Unterstützungspartei ausbilden will.

Herrn Direktor Professor Dr. Budde.

In dem letzten Montagabblatt des Berliner Tageblattes war anlässlich einer Rede des Reichstagsabgeordneten Dr. Stresemann — in einem Vaterländischen Arbeiterverein in Jittau — ein äußerst gehässiger Artikel gegen die gelbe Arbeiterbewegung enthalten.

Die Gelben werden als Reaktionäre hingestellt und vor ihnen gewarnt. Ich glaube, daß wir viele stille und offene Gegner entwaschen würden, wenn wir politisch hervortreten und uns als Industriepartei betätigen würden. Ich würde vorschlagen, ungefähr nationalliberale Politik zu machen, diese aber nationaldemokratisch zu nennen. Den Anschluss an die nationalliberale oder freikonservative Partei würde ich praktisch nicht für richtig betrachten. Der größere Teil der ehemaligen Sozialdemokraten versagte uns dann sicherlich aus Vorurteil die Gefolgschaft. Nennen wir uns anders, so sieht es aus, als ob wir ganz neue Bahnen wandeln und die ehemaligen Sozialdemokraten werden es leichter über sich gewinnen, mitzumachen. Es kommt ja nicht darauf an, wie wir etikettiert sind, sondern was wir in Wirklichkeit sind.

Herr Direktor Weiers hat schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß wir um die politische Betätigung nicht herumkommen. Falls die maßgebenden Arbeitgeberkreise damit einverstanden wären, könnten wir vielleicht im Herbst still und unauffällig mit dem Aufbau der politischen Organisation beginnen. In drei Monaten wären wir dann wohl soweit, um auch an die Öffentlichkeit treten zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rudolf Lebius.

Jammerschade, daß das prächtige Projekt so zur Unzeit aufgedeckt ist, daß die Eingefangenen zu wissen bekommen, was die nationaldemokratische Partei in Wirklichkeit ist. Es wär' zu schön gewesen, es hat aber nicht sollen sein. Und es nichts so fein gesponnen, es kommt doch an die Sonnen.

Die Gelben haben sich selber gerichtet. Eine Bewegung, die auf solch moderigen und verfaulten Grundsteinen ruht, muß in sich selbst zusammenstürzen, denn ihr fehlt, was die moderne Arbeiterbewegung groß gemacht, der stütliche Halt und die ehrliche Ueberzeugung der Massen. Den Zusammenbruch der Streikbrecherorganisationen zu beschleunigen, das muß Sache der Gewerkschaften sein. Wenn ihre Aufklärungsarbeit dazu beiträgt, die Betroffenen zur Erkenntnis ihrer Mammudummheit zu bringen, dann ist schon eine gute Arbeit getan. Also auf, ihr Pioniere für Recht und Wahrheit, für Freiheit und wahrer Nächstenliebe, tut eure Arbeit und tut sie gut.

Zur gesetzlichen Regelung

des Tarifvertrags.

Die rasche Zunahme der kollektiven Vereinbarungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag hat in wachsendem Maße gesetzliche Entwürfe gezeitigt, die eine rechtliche Umgrenzung und Sicherung der neuen Rechtsform zum Zwecke haben. Es ist auch eine seitliche Erscheinung, eine Organisationsform des modernen Wirtschaftslebens, die immer weitere Massen erfasst und einige Gewerbegebiete schon völlig erobert hat, auf der Grundlage schwankenden Rechts und zweifelvoller Gesetzesauslegung aufgebaut zu sehen. Darum begreift es sich, daß in juristischen Kreisen, in denen eine klar formulierte und in ihrer Durchführung gesicherte rechtliche Regelung als wichtigstes Erfordernis einer sozialen Organisationsform erscheint, der gesetzlichen Klärung und Festigung des Tarifvertrages ganz besonderes Interesse entgegengebracht wird. Dagegen finden wir in den Kreisen der nächsten Interessenten, Arbeiter und Unternehmer, viel geringeres Verlangen nach solcher gesetzlichen Festlegung. Ja, direkt ablehnende Stimmen werden laut. Die letzte Nummer der "Gewerkschaft", des Organ der österreichischen Genossen, bringt eine Betrachtung über die Frage im Anschluß an die bezüglichen Verhandlungen des deutschen Juristentages, in der "die nur allzu ausbringlich angebotene Hilfe" direkt verboten wird. Dort wird das erwachte Interesse der Juristen für die Frage auf das Verlangen nach einem neuen Felde für geistige Gymnastik ihres Scharfsinns und die Neigung des Volksstaates, sich allerwärts unntil zu machen, zurückgeführt.

Wir halten diesen Erklärungsversuch für wenig erschöpfend. Wenn die Juristen nur Verlangen nach

neuem Stoff für Meinungskämpfe und wohl auch Prozesse suchen, dann könnte ihnen die Fortdauer des jetzigen Zustandes der wild wachsenden Vereinbarungen nur erwünscht sein. Denn es ist klar, daß ein Gesetz eine Menge Streitfragen einfach abschneiden und an ihre Stelle eine zweifelsfreie Regelung setzen würde. Und es ist doch kein Zufall, daß es gerade Gewerberichter, die in der täglichen Praxis des Arbeitsrechts stehen, und dem Rechtsempfinden der Arbeiter nahe stehende Gelehrte, wie Lothmar in der Schweiz, Maoul Jay in Frankreich u. a. sind, die diese Frage in ihrer Bedeutung anerkennen und sie mit Hilfe der Gesetzgebung zu lösen suchen. Es liegt vielmehr im Wesen der Sache, daß eine Frage von dieser rechtlichen Bedeutung nicht dauernd in wichtigsten Punkten ungelöst und dem Zufall der Rechtsauslegung oder dem Faustrecht des wirtschaftlichen Kampfes überantwortet bleiben kann. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß die Bedingungen einer befriedigenden Lösung heute bereits gegeben seien — noch weniger, daß das Interesse der Arbeiter an der Regelung groß genug sei, um irgendwelche Opfer oder Zugeständnisse auf materiell rechtlichem Gebiete auszuwiegen.

Vornweg abzulehnen ist natürlich jedes, wie immer geartete staatliche Aufsichtsrecht, jeder Versuch, durch Gesetz den materiellen Inhalt der Verträge festzulegen, jede gesetzliche Haftbarmachung der beteiligten Verbände über das Maß des vertragsmäßig, also freiwillig übernommenen hinaus. Das Vertrauen der Arbeiter zum heutigen Staate ist so gering, daß sie nie darauf eingehen werden, dem Willen und der Auslegung seiner Organe schwer errungene Positionen preiszugeben. Es kann sich in der Hauptsache nur darum handeln, die Grundlage für eine gesicherte, von Zweifeln möglichst freie Vereinbarung zu schaffen und die Durchführung des Vereinbarten mit Hilfe des Rechtsweges zu sichern. Dabei entstehen einige Fragen, die in bisher vorliegenden Gesetzesvorstellungen in verschiedener Weise beantwortet sind. Hauptächlich handelt es sich dabei um den Geltungsbereich des Tarifs und um seine verbindliche Kraft. Wer untersteht den Tarifbedingungen? Und welche Wirkung übt der geschlossene Vertrag? Schließlich: Wer wird aus dem Vertrag berechtigt?

Zumeist begnügt man sich damit, die Vertragsschließenden selbst, als welche auch die Angehörigen der vertragschließenden Verbände angesehen werden, aus dem Vertrage berechtigt und verpflichtet sein zu lassen. So heißt es in dem von Sulzer und Lothmar im Auftrage des Schweizerischen Genossenschaftsausgearbeiteten Entwurf: Durch den kollektiven Arbeitsvertrag werden verpflichtet: 1. Die Vertragsparteien, 2. alle einzelnen Gewerbetreibenden und Arbeiter, die zur Zeit des Vertragsabschlusses Mitglieder der dabei beteiligten Verbände sind. — Und der Entwurf, den Magistratsrat Wölbling-Werlin in Nr. 3 des "Gewerbe- und Kaufmannsgerichts" veröffentlicht hat, bestimmt gleicherweise in § 4: Neben einem Verein von Berufsgenossen, welcher deren gemeinsame wirtschaftliche Interessen als Arbeiter und Arbeiter verfolgt (Berufsverein), gelten die Mitglieder als Vertragsparteien. Und nach § 6 soll der Berufsverein aus dem Vertrag klagen können und zwar auch als Vertreter seiner Mitglieder.

Der Wölbling'sche Entwurf kennt von diesen Gesetzen keine Ausnahmen im Gegensatz zu den von Lothmar und Sulzer, von der Kommission der französischen Gesellschaft für soziale Studien und jetzt auch von der Regierung inlands veröffentlichten Entwürfen, die den Angehörigen der Berufsvereine das Recht einräumen, durch eine innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Vertrages abgegebene Erklärung sich der Rechtswirkung desselben zu entziehen. Lothmar-Sulzer machen zur Bedingung dieser Loslösung von dem Vertrage der eigenen Organisation den gleichzeitigen Austritt aus dieser und lassen sie nicht mehr zu, wenn die Betroffenen vorher ausdrücklich oder mündlich ihre Zustimmung zu dem Vertrag erklärt haben. Immerhin bleibt die bedeutliche Berechtigung, sich von der Vereinbarung der eigenen Organisation willkürlich zu befreien, der unter Umständen für Vertrag und Verband verhängnisvoll werden kann, im Widerspruch mit dem Wesen des korporativen Vertrages, der eine Unterordnung des einzelnen unter die Vereinbarung seines Verbandes zur Voraussetzung hat. Auch das österreichische Gesetz vom 5. Februar 1907, das den Genossenschaften (Zwangsinnungen) des Kleingewerbes das Recht zu solchen Abschlüssen mit den Gesellenversammlungen einräumt, kennt, entsprechend dem Zwangscharakter der Genossenschaften, kein derartiges Rücktrittsrecht.

Einen Schritt weiter in der Richtung zur öffentlich-rechtlichen Regelung des Arbeitsverhältnisses tut Genosse Robert Schmidt in seinem Entwurf eines Gesetzes betr. Reichsarbeitsamt, Gewerbetätiger und Arbeiterkammern, einer Umarbeitung der schon öfter seit 1877 von der Reichstagsfraktion eingebrachten bezüglichen Entwürfe (Sozial. Monatshefte 1908, S. 8), der in Paragraphen 119c—119d den Tarifvertrag behandelt. Er verlangt nicht allein die gesetzliche Verpflichtung der staatlichen und Gemeindebehörden zur ausschließlichen Berücksichtigung tarifreuer Firmen bei Festlegungen — eine Forderung, deren Erfüllung heute schon selbstverständlich sein dürfte —; er zieht auch die Möglichkeit vor, durch einfache Abstimmung einen abgeschlossenen Vertrag für das ganze Gewerbe einzuführen, also auch die am Abschluß und an den Verbänden gar nicht beteiligten Arbeiter und Unternehmer zu verpflichten. Zusammen mit den ausgedehnten zwingenden Vorschriften des Arbeiterschutzes und dem weitgehenden Aufsichtsrecht, der Gewerbetätiger würde das wohl die äußerste Beschränkung der Selbstständigkeit des Einzelbetriebes sein; die mit der kapitalistischen Betriebsweise noch vereinbar wäre. Darum wird auch die Bewirkung dieser Forderung

rum so bald nicht zu erwarten sein, mindestens nicht ohne das Erfordernis einer erheblichen qualifizierten Mehrheit, wie sie das österreichische Gesetz, das auf der Zwangsorganisation aufgebaut ist, gleichfalls für die korporative Vereinbarung erfordert: Zweidrittel-Mehrheit, daneben noch Genehmigung der Landesbehörde.

Eine Frage, die nach dem geltenden Rechte freilich ist, aber immer häufiger im Sinne der zwingenden Rechtswirkung des Tarifvertrages entschieden wird, ist die, ob entgegen dem korporativen Vertrag abweichende private Vereinbarungen einzelner Unternehmer und Arbeiter getroffen werden können. Hier geben auch die verschiedenen Entwürfe von einander abweichende Antworten. So will der des Schweizerischen Arbeiterbundes, der auch das Loslagerrecht des Entwurfes Lothar-Sulzer nicht kennt, dafür aber nur die Unternehmer durch den Vertrag gebunden sein läßt, die ihn abgeschlossen haben oder dem abgeschlossenen beigetreten sind, die von einem solchen Unternehmer vereinbarten abweichenden Bestimmungen eines Dienstvertrages für ungültig erklärt wissen. Der Tarifvertrag soll zwingender Bestandteil der unter seiner Herrschaft abgeschlossenen Dienstverträge werden. Die gleiche Bestimmung finden wir in dem erwähnten französischen Entwurf, ebenso in dem des finnischen Senats. Und Wölbling will sie für denjenigen Teil des Tarifvertrages gelten lassen, der ausdrücklich zum Inhalt künftiger Dienstverträge bestimmt ist. Im übrigen heißt es: Die Parteien dürfen tarifwidrige Dienstverträge nicht abschließen oder vertragswidrig dulden. — Tarifwidrige Dienstverträge zwischen den Parteien sind jederzeit fristlos kündbar. So soll nach den Forderungen der verschiedensten Gesetzesvorschläge der heute bereits von einem großen Teil der Gewerbetreibenden und der Theoretiker anerkannte Grundsatz der zwingenden, unabhängigen Kraft des korporativen Vertrages gesetzlich festgelegt werden. So wenig etwa eine Postanstalt Postvorsätze vereinbaren darf, die von den gesetzlich festgestellten abweichen, so wenig Ausnahmen von der Arbeiterversicherung oder vom Wahlrecht durch Privatvertrag mit rechtlicher Wirkung vereinbart werden können, ebensowenig soll die rechtlich verbindende Macht des kollektiven Vertrages durch Privatwillkür beeinträchtigt werden können. Damit wird der statistische, dem Gesetz ähnliche Charakter dieser modernen Vertragsform anerkannt.

Daraus ergibt sich auch die Geltung des Tarifs für die von beteiligten Unternehmern mit außerhalb stehenden Arbeitern abgeschlossenen Dienstverträge. Der Schweizer Entwurf spricht das ausdrücklich aus, indem er die von einem dem Tarifvertrag beigetretenen Unternehmer abgeschlossenen abweichenden Dienstverträge für ungültig erklärt. Der französische Entwurf fordert in solchen Fällen die Wirksamkeit des Tarifs nur in Ermangelung abweichender Abmachungen, will aber den Interessenten ein Klagerrecht auf Aufhebung der Abweichungen einräumen. Ebenso will Wölbling den Vertragsparteien verbieten, vertragswidrige Dienstverträge abzuschließen, damit also ein Klagerrecht auf die Aufhebung solcher gewährt, spricht aber sonst nur von der Wirkung des Vertrages auf die Parteien selbst. Um Umgehungen des Vereinbarten zu verhindern, wird es nötig sein, diesen Ausweg kurzerhand zu sperren und nach Schweizer Vorbild die dingliche Rechtswirkung des Vertrages für alle Verträge der an ihm beteiligten Arbeitgeber mit dritten Arbeitern, genau wie mit den Angehörigen der vertragsstiftenden Arbeiterorganisationen, auszusprechen.

Eine wichtige Frage ist noch die der Haftung für die Vertragserfüllung. Daß jeder Angehörige der beteiligten Organisationen oder vertragsstiftenden Gesamtheiten für seine Vertragstreue haftet, ist — abgesehen von der Möglichkeit der Ablehnung des Vertrages durch einzelne, wie einige Entwürfe sie zulassen — selbstverständlich. Ebenso die Haftung jeder Organisation für die von ihr selbst begangenen, veranlaßten oder geförderten Vertragsbrüche. Wölbling geht hier noch etwas weiter, indem er von den Berufsvereinen verlangt, daß sie ihre Mitglieder auf Aufforderung des verletzten Teiles an der Vertragsverletzung hindern, widrigenfalls sie haftbar werden. Er räumt ihnen auch ausdrücklich das Recht ein, von ihren Mitgliedern (die mit dem Austritt aus der Organisation ihrer Vertragspflicht nicht ledig werden) die Erfüllung ihrer Tarifpflichten zu fordern. Die Durchführung dieses Anspruchs wird freilich bei Arbeitern zumeist schwerer sein, als bei den Unternehmern, die an ihrem Vermögen zu fassen sind. Wölbling will darum so weit gehen, durch Gerichts Urteil einen Verband zu zwingen, den Schuldigen auszuschließen — bei Androhung der Auflösung. Ferner sollen schuldige Unternehmer von staatlichen und kommunalen Lieferungen ausgeschlossen werden.

Wir sehen, es gibt noch mancherlei Fragen hier zu entscheiden. Aber es ist doch deutlich, daß der Gedanke des Tarifvertrages marschiert. Das Recht folgt bekanntlich immer der Macht. So ist das wachsende Interesse der Rechtswissenschaft für die Abwägung der Tarife und ihre gesetzliche Anerkennung ein Beweis wachsender Macht der Arbeiterschaft im Produktionsprozeß. Bisher hat die Arbeiterschaft sich mit dem geltenden Rechte des Tarifvertrages, so schwankend und unzulänglich es in mancher Hinsicht auch ist, nicht schlecht abgefunden. Sie wird daher alle neuen Vorschläge, namentlich soweit sie Eingriffe in das innere Leben der Organisation in sich schließen und die Anwendung wirtschaftlicher Machtmittel bei Verwirklichung des Vereinbarten erschweren, sorgsam zu prüfen haben. Denn ihre Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit ist mehr wert als alle Rechtsgarantien des bürgerlichen Staates. Jedenfalls aber wird

auch die gesetzlich gesicherte korporative Vereinbarung eines der Mittel sein, den sozialen Gehalt des Arbeitsverhältnisses aus der kapitalistischen Hölle zu befreien und dazu helfen, den Lohnarbeiter zum freien Mann zu machen, soweit das im Kapitalismus eben möglich ist.

Aus den Urtagen der Menschheit.

I.

Die Geschichte der Bibel vom Paradiese und vom ersten Menschen ist ein schönes poetisches Märchen, aber auch nur ein Märchen. Die biologische, die paläontologische und die anatomische Wissenschaft hat uns sonnenklar nachgewiesen, daß der Mensch schon seit Jahrmillionen Gast dieser Erde ist. Schon so mancher unserer Kollegen hat sich über das Woher und Wohin der Menschheit den Kopf zerbrochen und wir kommen einem speziellen Wunsche unseres letzten Verbandstages nach, wenn wir ab und zu in unserm Organ solche Menschheitsfragen zur Sprache bringen.

Daß die ältesten Spuren des Menschen, die in äußerst primitiv zugefügten Werkzeugen aus Feuerstein bestehen, in ganz außerordentlich entlegene Zeiten zurückgehen, das sieht man immer mehr ein; aber die Geologen scheuen sich aus begrifflichen Gründen, den Prähistorikern genauere Zahlenangaben über die verschiedenen Epochen zu machen. Nun wollen wir in einigen Artikeln versuchen, an der Hand der Ergebnisse der geologischen Forschung, den heutigen Stand unseres Wissens über die prähistorische Zeitfolge möglichst objektiv wiederzugeben.

Die Geschichtsforschung lehrt uns, daß vor etwa 6000 Jahren Kupfergerätschaften in Mesopotamien in Gebrauch kamen, dann folgten Kupferwerkzeuge und vor etwa 5000 Jahren kam dort allmählich Bronze, die härter und leichter zu schmelzende Verbindung von Kupfer und Zinn, als Werkzeugmaterial auf. In Kleinasien war nach Prof. Montelius Kupfer am Anfang und Bronze vor Ende des dritten vorchristlichen Jahrtausends bekannt. Um die Mitte des dritten vorchristlichen Jahrtausends gelangte die Kenntnis des Kupfers vornehmlich durch die Donauländer nach Mitteleuropa. Die Donau bildete damals die Haupthandelsstraße zwischen Morgen- und Abendland. Soweit sind die Daten der menschlichen Fortschritte unbekannt.

Vor 5000 Jahren herrschte bei uns noch das neolithische Zeitalter der geschliffenen Steinwerkzeuge. Nun können wir den Uebergang der mesolithischen zur jüngeren neolithischen Zeit auf etwa 12 000 Jahre zurückdatieren. Damals herrschte bei uns ein Klima, das dem heutigen entspricht, jedenfalls eher milder als kälter wie heute. Die ausgezeichneten mit größter Sorgfalt unternommenen Untersuchungen an paläolithischen Fundstellen am Schweizer Jura bei Schaffhausen durch Miesch ergaben, daß der Hirschkäfer des 17. Jhdts dort zur Zeit des Gesichtsstadiums vor etwa 17 000 Jahren und vor weiteren 5000 Jahren, also vor rund 22 000 Jahren, ebenfalls der Hirschkäfer der Magdalenien im sogenannten Wühlstadium seine Feuerstellen errichtete. Damit sind wir in die frühe Nacheiszeit gelangt.

Vor diesem Wühlstadium ist die sogenannte Achsenschwankung eingeschaltet, eine Zeit relativen, wärmeren Klimas, während welcher nach Albrecht Penck das Inngebiet um 3 bis 4 Denudationsmeter abgetragen wurde. Das entspricht einem Zeitraum von wenigstens 10 bis 12 000 Jahren. Während derselben war das schweizerische Mittelland mit Wald bedeckt, was ein nicht wesentlich anderes Klima als heute voraussetzt. Daß diese Waldbedeckung längere Zeit anhielt, darauf deuten verschiedene Braunkohlensümpfe dieser Zeit, z. B. in Uznach, dessen Hauptflöz von 2,5 Meter Mächtigkeit nach Penck 5000 bis 6000 Jahre zu seiner Bildung bedurfte. Damit kämen wir für die Zeit des Mammuthäufers des Magdalenien, wie er uns am Neplerloche entgegentritt, auf rund 35 000 Jahre.

Wie lange die letzte Eiszeit gedauert hat, das können wir nicht genauer bestimmen. Doch können wir anderweitig Schlüsse über die Dauer der späteren Diluvialzeit ziehen. Nach Eduard Brückner liegt die Warme glaziale Erosion, die vom Untergletscher während der letzten Eiszeit im Gebiet des heutigen Zürchersees ausgehoben wurde, rund 250 Meter unter dem Talweg, der am Ende der vorletzten Zwischenzeit hier vorhanden war. „Diese Zahl“, sagt dieser Autor in dem gemeinsam mit Albrecht Penck verfaßten ausgezeichneten Buche „Die Alpen im Eiszeitalter“ auf S. 527, „stellt uns die Summe der gesamten Zeit der Mindel-Eis-Interglazialzeit (also der vorletzten erfolgten Talvertiefung) dar; sie ist ein Minimalwert, da der heutige Boden des Sees nicht durch Fels, sondern durch Seekreide gebildet wird.“

Nach der von Penck, Heim und anderen namhaften Geologen allgemein angenommenen Berechnung, daß einem Denudationsmeter wenigstens 3000 Jahre entsprechen — es ist dies eine Minimalzahl, die jedenfalls unter der Wirklichkeit bleibt, doch wollen wir, um ja zurückhaltend zu sein, dieselbe bei diesen Berechnungen beibehalten —, können wir also ausrechnen, daß seit dem Ende der vorletzten Zwischenzeit rund 250 mal 3000 gleich 750 000 Jahre verstrichen sind. Also muß der Neandertalmensch, der in jener Interglaziale lebte und uns in Krappingen nicht bloß Feuerstellen mit seinen Werkzeugen und Mahlzeitüberresten, wie in Laubach und in der Wildkirchlihöhle am Säntis hinterließ, sondern auch greifbar in Skeletteilen von 10 bis 12 Individuen entgegentritt, älter sein als 7/8 Millionen Jahre.

Diese vorletzte Zwischenzeit hat nach Penck ein Mehrfaches so lange wie die übrigen Zwischenzei-

ten gedauert. Während ihr ist das schweizerische Mittelland hochgradig durch Erosion abgetragen worden. Wollen wir vom Talboden am Ende der ersten Zwischenzeit zum Talboden am Ende der ersten Eiszeit gelangen, auf dem der ältere Deckenschotter als das fluvio-glaziale Geschiebe dieser ersten Eiszeit ruht — er liegt auf der Höhe des Uetliberges bei Zürich rund 550 Meter über dem Talboden der letzten Eiszeit vom Ende der ersten pleistocänen Vergleichen bis zum Ende der letzten Eiszeit 550 Denudationsmeter zu 3000 Jahren gleich 1 650 000 Jahre für diesen Zeitraum.

Nun waren während der Eiszeit die Zeiten des Gletscherrückzuges in die innersten Gebirgswinkel, also die Zwischenzeiten, sehr viel länger dauernd als die Zeiten der Vergleichen. So dürfen wir für die Gesamtheit der drei angenommenen Interglazialzeiten ruhig dreiviertel Millionen Jahre annehmen. Davon entfällt, wie gesagt, der Löwenanteil auf die zweite oder mittlere Interglaziale. Sie hat bestimmt mehrere hunderttausend Jahre gedauert. Die entsetzlichen bedeutend kürzere dritte, d. h. letzte Zwischenzeit übersehen wir besser als sie, und deshalb wollen wir ihr einige Aufmerksamkeit schenken, um daraus die Möglichkeit eines Urteils über die ungeheure Ausdehnung der Zwischenzeit im allgemeinen zu gewinnen.

Wir teilen die letzte Zwischenzeit in wenigstens zwei gleichwertige Teile ein: die Waldphase und die ihr später in Mitteleuropa folgende Steppenphase. In der Waldphase herrschte ein ozeanisches Klima mit milden Wintern. Die Wälder, die sich damals bis in die höchsten Alpengebiete zogen, weisen wärmeliebende Pflanzen und Tiere auf. So wuchs damals an den Hängen der Berge um Innsbruck der Buchsbaum und das pontische Rhododendron. Das Vorkommen dieser beiden Pflanzen in der Höttinger Breccie, dem durch Kalkinter verfestigten Gehängeschutt, aus dem in der Regel die Häuser Innsbrucks gebaut sind, beweist, daß zur Zeit ihrer Bildung während der Waldphase der letzten Zwischenzeit eine um wenigstens 2° C. höhere mittlere Jahrestemperatur und eine um etwa 400 Meter höhere Lage der Schneegrenze gegenüber von heute bestanden haben muß. Dieser letztere Umstand schließt eine Vergleichen der Alpen im heutigen Umfange vollkommen aus.

„Höhe sich die gegenwärtige Schneegrenze um 400 Meter“, sagt Penck im bereits erwähnten Buche „Die Alpen im Eiszeitalter“, S. 390, „so würden nicht nur sämtliche Gletscher aus den Kalkalpen, sondern auch die meisten zentralalpiner verschwinden; denn die Schneegrenze käme in den hohen Tauern und Zillertaler Alpen in 3100—3200 Meter, in den Ostalpen in 3300—3400 Meter zu liegen. Nur die höchsten Gipfel des Gebirges würden noch über sie aufragen und kleine Hängegletscher tragen. So lehrt uns denn die Höttinger Breccie durch ihre Lagerungsverhältnisse und Flora, daß zwei große Vergleichen waren durch eine gletscherarme Zwischenzeit; sie läßt uns erkennen, daß wenigstens einmal ein interglazialer Eisrückzug bis in die innersten Winkel des Gebirges stattgefunden hat. Sie führt uns ferner die klimatische Verschiedenheit zwischen einer interglazialen und einer interstadialen Zeit vor Augen, wenn wir die durch sie angezeigte Bewegung der Schneegrenze mit der Achsenschwankung vergleichen. Während letzterer hatte sich die Schneegrenze im Vergleich zur heutigen auf — 700 Meter gehoben und war dann wieder auf — 900 bis — 1000 Meter gefallen, sie hatte also eine Aufwärtsbewegung von 200 bis 300 Meter gemacht, bei Ablagerung der Breccie lag sie aber mindestens 1600 Meter höher als zuvor und hernach. Auch zeitlich zeigt sich eine große Verschiedenheit zwischen Schwankung und Interglazialzeit. Allerdings ist die Zeit der Achsenschwankung keineswegs gering; sie bezieht sich auf mehrere Denudationsmeter im Inngebiet. Die Ablagerung der Höttinger Breccie erheischt aber eine viel längere Zeit. Wir überzeugen uns davon sofort, wenn wir ins Auge fassen, daß die Breccie nördlich Innsbruck nicht weniger als 10 Quadratkilometer einnimmt und daß sie hier in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von gewiß über 60 Meter entfaltete ist. Dabei stammt ihr Material größtenteils von einem Talgehänge von 7 Kilometer Länge und kaum 3 Kilometer Breite; auf dies Gehänge gleichmäßig verbreitet, würde es dasselbe im Durchschnitt um mindestens 30 Meter erhöhen. Wir können die Dauer der Ablagerung der Höttinger Breccie also auf mindestens 30 Denudationsmeter eines Talgehanges veranschlagen, während wir die des Juntaler Staufees während der Achsenschwankung auf 3 Denudationsmeter schätzen. Allerdings handelt es sich im ersteren Falle nur um Abtragung des Juntalgehanges, im letzteren um die des ganzen Juntalgebietes, was sich nicht in so enge Parallele bringen läßt. Wenn wir uns aber vergewissern, daß die Schuttbildung seit dem Schwinden der letzten Vergleichen der Gegend von Innsbruck nicht im entferntesten sich mit der durch die Höttinger Breccie angezeigten vergleichen läßt, so müssen wir für Entfaltung der letzteren viel mehr Zeit verlangen, als nach dem Wühlstadium versprochen ist. Weiter ist die Verbreitung der Breccie freilich: sie reicht vom Tale bis fast auf den Gipfel des Gebirges, bis auf 2000 und 2200 Meter Höhe empor. Das weist darauf, daß die Einbildung des Gebirges mit seinem eigenen Schutte so weit gediehen war, daß nur noch schmale und wenig hohe Gesteine aufragten. Ein solcher Zustand fehlt eine sehr lange anhaltende Zertüftung voraus; es ist nirgendwo in den nördlichen Kalkalpen seit der Würmeiszeit (der letzten) erreicht worden; denn er bezeichnet eine weitgehende Vernichtung der Hochgebirgsformen.“

Aus unserem Beruf.

Automobilführer.

Strassenmusik. Die fortgeschrittenen Verkehrsverhältnisse haben eine ganze Reihe mehr oder minder lauter Geräusche im Gefolge, die den Gehörten und Künstler, den Beamten und rechnenden Kaufmann stören. Im Grunde genommen, sind es nicht die Geräusche an sich, die so manchen Menschen nervös machen, sondern es ist ihr unerwartetes und unvermitteltes Auftreten. Der Mensch gewöhnt sich ja an alles, auch an den größten Lärm, wenn er nur gleichmäßig ist. Wer gezwungen ist, in der Großstadt mitten im Knotenpunkt des modernen Verkehrs zu leben oder wenigstens zu arbeiten, der hört schließlich gar nicht mehr das Säusen der vorübergehenden Straßenbahnwagen und Automobile, das Rollen der Droschken und Lastfuhrwerke, das Klingeln, Klusen und Schreien auf der Straße. Die einzelnen Geräusche und Töne werden nicht mehr empfunden, sondern sie vereinigen sich zu einem einzigen dumpfen Geräusch, zu einem geschlossenen Klange, der wie das Branden und Brausen des Meeres an das Ohr dringt. Und so wie dem Fischer, der an der Küste wohnt, das Brausen des Meeres nicht mehr störend erscheint, so wird auch der Großstadtlärm dem Einwohner zur Gewohnheit.

Wir empfinden ein Geräusch nur unangenehm, wenn es plötzlich und anscheinend grundlos das Ohr trifft. Daher gehört es auch nicht zu den Freuden des Lebens, in der Nähe des Rangierbahnhofs zu wohnen, wo schrilles Pfeifen und der dumpfe Krach der Wagenstöße ohne jeden Rhythmus mit einander abwechseln. Die Unmittelbarkeit solcher Geräusche braucht ja nicht immer die traurigen Folgen zu haben wie bei dem bekannten Niederlompontisten Noret Franz, der sein kostbares Gut, sein Gehör, durch einen Lokomotivenpfeiff verlor. Aber jeder Naturfreund, der still seines Weges wandelt, empfindet es als einen Eingriff in seine heiligsten Gefühle, wenn plötzlich hinter ihm die warnende Klingel eines Radfahrers alle mühsam gesponnenen Gedankenfäden zerreißt. Ein solcher Friedensstörer ist auch die Hupe des Motorwagens. Aber die armen Automobilisten müssen ja tuten, tuten, ob sie wollen oder nicht. So steht es in den schönen Verordnungen, die eigens zum Heile der übrigen Menschheit für die Automobilisten erlassen worden sind. Wenn sie bei einem Straßenübergang, bei einer Wegbiegung, bei einem Hindernisse, ja bei einem schmalen Seitenweg, der nur für Fußgänger bestimmt ist, nicht das Warnungssignal ertönen lassen, so erwartet sie unweigerlich ein Strafgeheiß. Die Ueberraschung kommt zwar meist erst nach sechs bis acht Wochen, wenn selbst ein Mensch mit überirdischem Gedächtnisse sich nicht mehr bestimmen kann, wo, wie und wann er eine der vielen Vorschriften übertreten hat, aber sie kommt mit tödlicher Sicherheit. Und der Weise zieht seinen Beutel und zahlt, ohne sich auf eine gerichtliche Austragung der Sache einzulassen, denn in den meisten Fällen ist es ihm unmöglich, sein Recht zu beweisen, und ihm gegenüber steht der Gendarm, dessen Aussage maßgebend ist.

Mitten im Gemüth der Stadt macht sich der warnende Ruf der Hupe nicht so unangenehm bemerkbar, wie im stillen Frieden der Landstraße. Im Getriebe des Weststadtverkehrs verschlingt ein Geräusch das andere, und der Passant ist auch besser gewohnt, auf alles zu achten, so daß in manchen Fällen die Hupe entbehrlich ist. Im wesentlichen erlebigen die Straßenführer die gewaltigen brandenden Verkehr durch einfache Handzeichen. Auch dem Automobil gegenüber ziehen sie weniger das dicke Ledere Taschenbuch hervor, um einen Sünder zu notieren, sondern sie begnügen sich, durch eine drohende Handbewegung dem Fahrer anzudeuten, daß er im Begriffe ist, irgend eine Vorschrift zu verletzen, und der Fahrer begreift sofort und bessert sich. Es ist ja zu verstehen, daß gerade bei den Schulreuten die Voreingenommenheit gegen die Automobile schwinden muß; beobachten sie doch täglich und stündlich, wie der schnelle und geschmeidige Motorwagen jedem ihrer Winte aufs peinlichste folgt, wie schnell er anhält und wie schnell er wieder ansfährt und über die Straße huscht, wenn das Signal zur Weiterfahrt gegeben ist. So sorgt gerade das Automobil besser als jedes andere Fuhrwerk für die schnelle und glatte Abwicklung des Verkehrs, da es im Augenblick wieder Platz schafft für andere Fuhrwerke.

Warum können nun die Gendarmen vor den Toren der Stadt in diesem Punkte nicht von ihren Kollegen lernen? Was nützt es denn, hinter dem Rücken des Nutzers das Taschenbuch zu ziehen und die Nummer zu notieren? Durch ein Zeichen der Hand wäre der Fahrer gewarnt und würde sich beeilen, die Geschwindigkeit zu mäßigen. Auch der Gebrauch der Hupe könnte wohlweislich beschränkt werden. Ist es wirklich erforderlich, daß vor jedem Seitenwege, über den keine Rabe läuft, das schrille Warnungssignal ertönen und die Fußgänger auf der Straße erschrecken muß? Allzu häufiges Anwenden der Hupe macht das Publikum ganz unsicher und verwirrt. Der vorsichtige Fahrer kann die Hupe fast ganz entbehren, denn in den weitaus meisten Fällen ist die menschliche Stimme zur Warnung ausreichend, und sie hat den Vorzug, nicht erschreckend zu wirken. In sehr vielen Fällen ist der Passant, der unter die Räder eines von einem unvorsichtigen Fahrer gelenkten Autos geriet, nur durch die plötzlichen Hypophysenale so erschreckt worden, daß er in seiner Verwirrung nicht mehr ausweichen konnte.

Somit würde es richtiger sein, die Forderung der schematischen Anwendung der Hupe fallen zu lassen und dem Automobilisten etwas mehr Freiheit in der Erteilung von Warnungssignalen zu geben.

Es kommt auch hier wie immer auf die Lichtigkeit des Fahrers an; die Hupe wird aber niemals ein Ersatz für mangelnde Lichtigkeit sein! Die nichtautomobilistische Menschheit hätte aber von der Einschränkung des Löffel wenigstens den einen Vorteil: die Hupe würde sie nicht mehr nervös machen!

Regeln für Automobilführer, welche der Präsident des Chicago-Automobil-Club veröffentlicht, verdienen unter den Automobilisten die weiteste Verbreitung:

„Man verlangsame stets das Tempo, bevor man Gassen nimmt und schaue sich um, daß kein Fahrzeug dicht dahinter liegt. — Man wende nie in der Straße um, ohne ein warnendes Signal gegeben zu haben. — Es ist töricht, in belebten Straßen durchaus vorfahren zu wollen. Die paar gewonnenen Augenblicke bilden nur eine armselige Vergütung für die Gefahr, in die man sich begeben. — Man vergesse nie, daß Frauen und Kinder bei Gefahr fast immer das Entgegengesetzte vom Richtigen tun. Es ist besser, ganz langsam zu fahren oder anzuhalten, als sich auf seine Geschicklichkeit im Ausweichen zu verlassen. — Wo einem in höchster Gefahr die Wahl gestellt ist zwischen einem Mitmenschen und seinem eigenen Wagen, lasse man jedesmal den Wagen „draufgehen“. — Nach einem Unfall zu flüchten, heißt, sich als Feigling und Unwürdigen zu brandmarken. — Ein schlimmer oder tödlicher Unfall kann einem den Beruf lebenslanglich verleiden. Das Motto eines jeden Fahrers sollte sein: „Erst die Sicherheit, dann die Schnelligkeit!“ — Trinken und Fahren sollten nie im Dienste vereinigt werden. Wenn man durchaus trinken muß, so meide man ein Automobil zu steuern. — Man soll sich stets vor Augen führen, daß, obgleich der Wagen 3000 Pfund wiegt, und der Fußgänger 150, dies nicht zu den Fällen gehört, wo die Macht das Recht bedeutet.“

Wir möchten für die Berufskollegen noch hinzufügen: Gegenüber Fahrgästen, denen die Fahrt nicht schnell genug geht, muß der Chauffeur seine Ruhe und Ueberlegung bewahren, damit er nicht für die Bummelrei anderer Leute sein Strafkonto unnütz erhöht. Ruhig Blut sollte stets die Parole aller Chauffeurs sein.

Droschkenführer.

Berlin. Darüber, was einem Droschkenführer alles passieren kann, ist schon des langen und breiten geschrieben worden, doch es ergeben sich täglich neue Fälle, welche wert sind, daß sie unter den Kollegen bekannt werden, damit sie sich gegebenenfalls danach richten können.

Wir wollen hier nicht von den Konflikten reden, welche tagtäglich mit der Polizei vorkommen, denn diese sind ja bekannt genug, doch fast ebenso häufig kommen mit den Fahrgästen Auseinandersetzungen vor, welche nicht immer in friedlicher Weise verlaufen, sondern, so bedauerlich dies auch ist, oftmals in Tathlichkeiten ausarten. Der Grund hierfür ist gewöhnlich darin zu suchen, daß sich über die Zahlung des Fahrgeldes Schwierigkeiten ergeben. Der Fahrgast verzagt hierbei jede Form der Höflichkeit, was wiederum zur Folge hat, daß der Droschkenführer in denselben Ton verfallt; das weitere Ergebnis ist dann, daß der Fahrgast sich überhaupt weigert, Zahlung zu leisten, worüber der Droschkenführer, wie ja auch ganz selbstverständlich, erst recht erbittert wird und sich an irgend einem Gegenstand des Fahrgastes schadlos hält.

Die Sache liegt nämlich heute so, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, einen Fahrgastpreller oder sonst einen Fahrgast, welcher aus irgend einem Grunde nicht zahlen will, polizeilich feststellen zu lassen. Wendet sich ein Droschkenführer einer solchen Angelegenheit wegen an einen Schutzmänn, so weist ihn derselbe rundweg ab mit der Bemerkung, daß ihm in dieser Beziehung keine Befugnis zustehe, Feststellungen zu machen. Es ist dies bedauerlich, doch läßt sich aber gar nichts dagegen machen. Am nun zu seinem Gelde zu kommen, bleibt dem Droschkenführer dann wirklich weiter nichts übrig, zur Deckung des Fahrgeldes einen Gegenstand des Fahrgastes mit Beschlag zu belegen. Ein derartiger Fall ist nun letzten in einem unserer Kollegen passiert, durch welchen ihm nicht nur eine Körperverletzung von seiten des Fahrgastes zugefügt wurde, sondern er obendrein noch eine Anklage wegen Nötigung bekam. Der Kollege M. hielt eines Nachts mit der von ihm geführten Droschke am Halteplatz Tiergartenhof, als ein Herr auf ihn zutrat mit der Aufforderung, nach Zehlendorf zu fahren, welches von M. abgelehnt wurde, da er laut Droschkenordnung nicht nötig hatte, nach dorthin zu fahren. Von einigen anderen Kollegen, welche dort am Platz hielten, wurde die Fahrt ebenfalls abgelehnt. Nun forderte der Herr M. auf, ihn zu einem Schutzmänn zu fahren, wozu dieser auch bereit war gegen Zahlung des Fahrgeldes, welches auch versprochen wurde. Am Großen Stern wurde ein Schutzmänn angetroffen und verlangte der Herr von diesem, daß er M. feststelle, weil dieser die Fahrt nach Zehlendorf verweigert habe; dem kam der Schutzmänn auch nach mit dem Hinweis, daß M. in seinem Rechte sei, wenn er nicht nach Zehlendorf fahren wolle. Nach der Feststellung entfernte sich der Fahrgast, ohne die am Fahrpreisanzeiger angelegene 1 Mk. für die Fahrt zum Schutzmänn zu zahlen; M. fuhr ihm nach, sprang vom Wagen und wollte sich an dem Hut desselben schadlos halten in diesem Moment erhielt er von dem noblen Herrn einen Schlag über den Kopf, daß der Spazierstock mit dem dieser ausgeführt war, sofort zerbrach. M. stellte hierauf Strafantrag wegen Körperverletzung, wogegen sein Gegner ihn wegen Nötigung zur Anzeige brachte. Wenn man aber nun gedacht hat, daß M. vor dem Gericht zu seinem Rechte kommen

würde, so ist man in einem Irrtum. Das Schöffengericht, vor dem die Verhandlung stattfand, verurteilte M. wegen Nötigung zu 20 Mk. Geldstrafe eventl. 4 Tage Gefängnis, während sein Partner, ein Ingenieur, gegen den Anklage wegen Körperverletzung erhoben war, freigesprochen wurde. Derselbe führte in der Verhandlung aus, er habe angenommen, M. habe ihn, als er ihm den Hut wegnehmen wollte, ins Gesicht schlagen wollen und habe er sich nur mit seinem Stock gewehrt. Diesen Ausführungen hat das Gericht Glauben geschenkt, worauf das freisprechende Urteil erfolgte. M. hat sich natürlich hierbei nicht beruhigt, sondern legte Berufung gegen das Urteil ein und ist auch kürzlich von der Strafkammer freigesprochen worden; diese sah die Sache denn doch in einem anderen Lichte an als wie das Schöffengericht, anderes hätte man auch bald nicht voraussetzen können. Wie die Staatsanwaltschaft noch Anklage wegen Nötigung erheben konnte, besonders in diesem Falle, ist nicht recht klar; nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist Selbsthilfe unter gewissen Umständen erlaubt, besonders dann, wenn jemand der Flucht verdächtig ist. Der § 229 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher von den Voraussetzungen der Zulässigkeit der Selbsthilfe handelt, sagt ganz deutlich:

„Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu bilden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.“

Der Fall trug sich während der Nacht zu, und im Dunkeln kommt es sehr leicht vor, daß einer verfehlt, ohne daß man seiner wieder habhaft werden kann. Was nun die obrigkeitliche Hilfe anbetrifft, so haben wir ja schon ausgeführt, daß dieselbe in solchen Fällen absolut nicht zu haben ist, weil die Beamten eine demgemäße Anweisung haben. Wir haben erst kürzlich einen Fall geschildert, welcher ähnlich lag, der Beamte wies den Droschkenführer ab; als sich dieser darüber etwas aufregte, erhielt er obendrein noch eine Anzeige seitens des Beamten. So liegen also die Verhältnisse in dieser Beziehung, und kann man es demgemäß seinem Droschkenführer verbieten, wenn er in solchen Fällen zur Selbsthilfe greift. Im übrigen hat auch das ordentliche Gericht in einem analog liegenden Fall zu gunsten eines Droschkenführers entschieden, und können wir den Kollegen nur raten, im Fall ihnen einmal etwas Ähnliches passiert, zur Selbsthilfe zu greifen, da ihnen andere Hilfsmittel nicht zu Gebote stehen. Die Sache liegt ja auch leider noch so, daß die Besitzer resp. Arbeitgeber von dem Führer verlangen, daß er das Geld, was der Fahrpreis-Anzeiger aufweist, abliefert soll, auch wenn er es nicht erhalten hat. Wie schwer es ist, diesen Nachweis zu erbringen, darüber brauchen wir keine Worte mehr zu verlieren; deshalb sollte man den Führer, wenn er in solchen Fällen zur Selbsthilfe greift, nicht noch in Anklagezustand versetzen, sondern lieber darauf bedacht sein, darüber nachzudenken, wie man derartige Zustände, wodurch jemand um sein wohlverdientes Geld gebracht wird, beseitigen kann.

Auf Grund der Berliner Droschkenordnung war der Droschkenführer Edel in zweiter Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Es wurde angenommen, daß er bewußt Umwege gemacht habe, um einen Fahrgast seinem Ziele zuzufahren. Ferner sollte er die Gebühren namentlich dadurch überhöhen haben, daß er auch für die Fahrt nach der Polizei, die aus Anlaß der unterweg entstandenen Differenzen verlangt worden war, Geld beanspruchte. Das Kammergericht verwarf die Revision Es. Wenn auch Gebührenüberhebung angenommen worden sei, so läge darin kein Rechtsirrtum. Für eine solche Fahrt nach der Polizei könne der Aufseher nur Geld verlangen, wenn er im Rechte sei. Da der Vorderichter feststellte, daß Angeklagter gewußt hätte, der Fahrgast habe recht, so hätte er ihn zur Polizeiwache fahren müssen, ohne dafür etwas zu beanspruchen.

Rechtswidrige Verwendung von Innungsgeldern. Anlaßlich des letzten Streiks im Münchener Lohnkutschergewerbe hatte die Innungsversammlung der Lohnkutscher beschlossen, aus dem Innungsfonds einen Betrag von 5000 Mark bereitzustellen, um aus diesem Fonds für jede bestreikte Nummer dem betreffenden Fahrzeugbesitzer vom Tage der Auslieferung der Gehilfen bis zur Beendigung des Streiks eine tägliche Unterstützung von 3 Mark zu gewähren und in Fällen vorkommender Bedürftigkeit einen Unterstützungsbeitrag von 5 Mark pro Tag und Konzeßion zu verabreichen. Bis zur Beendigung des Streiks wurden aus diesem außerordentlich bereitgestellten Fonds 1434 Mark an Unterstützungsgebern ausbezahlt. Nun ist aber infolge eines Protestes die Aufsichtsbehörde der Innung von der Regierung zu Oberbayern als zweiter und letzter Instanz angehalten worden, die Haftung des Innungsvorstandes für den verausgabten Betrag zu 1434 Mark in Anspruch zu nehmen. Denn die Gewährung von Unterstützungen an die von einem Streik Betroffenen und dadurch am Fortbetriebe ihres Gewerbes behinderten Innungsmitglieder ist ein den gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Innung vollkommen fremder Zweck. Insbesondere kann die einseitige Unterstützung der im Streik befangenen Arbeitgeber seitens der Innung, um ihnen das Uebergewicht im Streit zu verschaffen, nicht, wie das in der Beschwerdebearbeitung ausgeführt wird, als Mittel zur Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gehilfen im Sinne des § 81a, Ziffer 2, der Reichs-Gewerbeord-

nung anerkannt werden, vielmehr ist dieselbe im Gegenteil dazu angehen, das Vertrauen der Gehilfen zur Innung zu schwächen und den Gehilfen die Innung als eine ihnen feindliche Arbeitgeberorganisation erscheinen zu lassen. Gemäß § 88, Absatz 2 der Reichs-Gewerbeordnung dürfen zu anderen als statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Zwecken Verwendungen aus dem Innungsvermögen nicht erfolgen. Der Beschluß der Innungsverammlung ist also ein gesetzwidriger und deshalb ungültig. So hat denn die oberbayerische Regierung dem Gesetz entsprechend entschieden, daß es ungesetzlich ist, Innungsgelder im Lohnkampf gegen die Gesellen zu verwenden.

Handelsarbeiter.

Berlin. (Gewerbegericht.) Angemessene Weihnachtsgratifikation für Ueberstunden eines Hausdieners. — Grenzen der Beweisraft eines Notizbuches.

Kläger war bei der Beklagten gegen 25,50 Mk. Wochenlohn vom 7. Oktober bis 21. Dezember 1907 als Hausdiener beschäftigt. Für etwaige Ueberstunden war ihm „angemessene Gratifikation zu Weihnachten“ in Aussicht gestellt. Erhalten hat er 15 Mk. Da er 267 Ueberstunden gemacht haben will, so fordert er als Entschädigung für sie weitere 91 Mk.

Das Gericht sprach ihm noch 13 Mk. zu.

Aus folgenden Gründen: Das Gericht hat einen Beweis dafür, daß Kläger während seiner Beschäftigung bei der Beklagten im ganzen 267 Ueberstunden geleistet hat, nicht als erbracht angesehen. Das einzige Beweismittel des Klägers, seine Aufzeichnungen im Notizbuch, konnte nicht genügen, da die Aufzeichnungen offensichtlich nachträglich angefertigt sind. Nachträglich angefertigte Aufzeichnungen sind als Beweismittel wertlos.

Nun geht aber aus den eigenen Ausführungen der Beklagten hervor, daß der Kläger in der Regel bis 9 Uhr, häufig auch bis 10 Uhr abends gearbeitet hat. Da Kläger in der Hauptgeschäftszeit bei der Beklagten beschäftigt war und nach den eigenen Angaben der Beklagten in der Regel Ueberarbeit geleistet hat, erscheint es nicht zu hoch gegriffen, wenn die Gesamtzahl der geleisteten Ueberstunden auf 90 bis 100 geschätzt wird. Hierfür erscheinen aber 15 Mk. nicht als eine ausreichende Entschädigung, da das einem Lohne von nur 15 bis 16 Pf. pro Ueberstunde gleichkommen würde. Das Gericht hat vielmehr nach sachverständigem Ermessen den Betrag der für die Ueberstunden zu leistenden Gesamtentschädigung auf 28 Mk. (also auf ca. 30 Pf. für die Ueberstunde) festgesetzt. (Kammer 8, Nr. 20.)

Klagbarer Anspruch auf einen verhältnismäßigen Teil der üblichen Weihnachtsgratifikation bei früherer Lösung des Verhältnisses?

Der Kläger war bei der Beklagten von Februar 1904 bis Mai 1907 als Hausdiener in Stellung gegen Wochenlohn von 24 Mk. Das Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig gelöst worden. Zu Weihnachten 1904 erhielt Kläger 20 Mk., zu Weihnachten 1905 30 Mk. und zu Weihnachten 1906 40 Mk. Gratifikation, ohne daß ein besonderes Versprechen erfolgt war. Die Beklagte hat die Beträge auf Anfrage der Steuerbehörde als steuerpflichtiges Einkommen des Klägers angegeben.

Der Kläger verlangt für Januar bis April 1907 einen entsprechenden Teil einer Weihnachtsgratifikation für 1907 mit 13 Mk. Die Beklagte, welche betonte, daß sie die Gratifikation stets als Geschenk gegeben habe, ist zur Zahlung verurteilt.

Aus den Gründen: Das Gericht ist mit Stimmenmehrheit der Ansicht, daß die sogenannten Weihnachtsgeschenke für Hausdiener und ähnliche gewerbliche Angestellte in Wahrheit schon nicht mehr das sind, als was sie bezeichnet werden, liberale Zuwendungen des Chefs an die Angestellten, sondern eine Art Entschädigung für im Jahre geleistete Ueberarbeit. Diesem Umstand trägt auch die Steuerbehörde Rechnung, indem sie die Geschenke als steuerpflichtiges Einkommen heranzieht. Sind aber derartige Zuwendungen lediglich Entschädigungen für geleistete Ueberarbeit, so hat der Angestellte darauf einen Anspruch und es folgt daraus, daß, wenn ein Hausdiener einen erheblichen Teil eines Jahres im Dienste eines Chefs war, er für die Monate, die er beschäftigt war, anteilig die Jahresentschädigung für geleistete Ueberarbeit, d. h. einen Anteil des sogenannten Weihnachtsgeschenktes fordern kann. (Kammer 7, Nr. 872.)

Ein Abwehrstreik der Hausdiener aus der Porzellanbranche. Die Firma J. A. Schumann, Porzellan- und Glaswarenhandlung, glaubte nach Weihnachten, dem Feste der Liebe, wie sich jene Herren so oft auszudrücken beliebten, eigenartige Maßnahmen gegen ihre Hausdiener und Packer treffen zu müssen. Nachdem im Herbst sowohl, als auch speziell im Monat Dezember, besonders anstrengend gearbeitet werden mußte, ließen die Inhaber sich erst daran erinnern, daß die im Tarif vereinbarte Zulage von 1 Mark pro Woche, am 10. Dezember fällig, also auch gezahlt werden mußte. Man wollte sich natürlich um die paar Pfennige herumdrücken, dies umsomehr, als die Inhaber wiederholt auf das bestimmteste erklärt haben, daß, wenn der Vertrag am 31. Dezember 1908 abgelassen, an eine Erneuerung nicht zu denken ist.

Daß die Hausdiener jedoch so dreist sein konnten und durch eine Kommission ihre berechtigten Forderungen vortragen ließen, das wollte den Arbeitgeber, welche als Israeliten auf ihren Kaffeestanten besonders stolz zu sein scheinen, keineswegs einleuchten, mit solchen Arbeitern muß dann natürlich ausgeräumt werden. Nach vielem Hin und Her wurde denn auch ein Ausweg gefunden. Den Vertrauens-

leuten wurde am 2. Januar als Neujahrsgruß folgendes Schreiben überreicht:

„In Anbetracht des stillen Geschäftsganges bin ich gezwungen, meine Untkosten nach Möglichkeit zu reduzieren. Ich bin daher auf die Dauer nicht in der Lage, die hohen Arbeitslöhne zu bezahlen und muß Ihnen dementsprechend Ihre Stellung bei mir per 17. d. M. hiernit kündigen.“

Unterschrift selbstredend unleserlich, anscheinend schämte man sich, den Kollegen dies persönlich zu sagen und wählte daher die schriftliche Form.

Hierzu ist zu bemerken, daß von einem stillen Geschäftsgange gar keine Rede sein konnte, denn erstens machte man nach Weihnachten den üblichen Räumungsaussverkauf, der fast den ganzen Januar andauert, und andererseits setzt bekanntlich das Geschäft in dieser Branche gerade in den ersten Monaten der Festlichkeiten und Hochzeiten wegen ganz erheblich ein. Daß jedoch die Arbeitgeber des lieben Profits wegen angeblich gezwungen sind, die Untkosten zu reduzieren, wollen wir gern glauben, denn diese Taktik der Unternehmer bleibt ewig neu, beim Hausdiener muß da natürlich zuerst angefangen werden. Von hohen Arbeitslöhnen jedoch zu sprechen, ist noch mehr wie stark, sind vielleicht bei den teuren Lebensmittelpreisen 28,50 Mark pro Woche nach 15 bis 20jähriger Tätigkeit zu viel? Das zu beantworten vermögen nur ganz unsoziale Arbeitgeber.

Modernorganisierte Berufscollegen lassen sich allerdings durch solch eigenartige Maßnahmen nicht abschrecken. Eine Kommission, welche sich freiwillig erbot, vorstellig zu werden, nahm Veranlassung, den Inhabern zu erklären, daß die Kündigung der Vertrauensleute ein Unrecht ist und ersuchte, von dieser Maßregel abzusehen. Da eine Einigung nach wiederholten Unterredungen nicht zustande kam, hielten es nunmehr die Betroffenen für angebracht, die Arbeit niederzuliegen.

Man hatte es sich nicht träumen lassen, daß Hausdiener Ehrgefühl genug besitzen, es wahr machen, zu gehen. Denn die Unternehmer sagten des öfteren, und wenn alle den Betrieb verlassen, jetzt hätte man als Herr im Hause zu bestimmen. Bemerkten wollen wir noch, daß einige Unorganisierte und Gelbe es mit ihrer Ehre vereinbaren konnten, dennoch im Hause J. A. Schumann zu verbleiben. Die Kuischer lehnten es jedoch ab, mit solchen Elementen zusammen zu arbeiten und folgten dem Beispiele der Organisierten. Jetzt sollte sogar die Polizei zu Hilfe gerufen werden, um den Kuischern zu befehlen, die Tour abzufahren, diese hatten jedoch nur ein mittelbiges Lächeln übrig.

Die Verbandsleitung, welche sofort benachrichtigt wurde, hielt es für notwendig, den Versuch zu unternehmen, eine Verständigung herbeizuführen. Dies lehnten jedoch eigenmächtigerweise die auf ihren Herrenstandpunkt verharrenden Unternehmer ab. Den Kollegen erwächst nunmehr die Pflicht, diesen Betrieb zu meiden und strenge Solidarität zu üben.

Die Firma gehört dem Arbeitgeberverband im Transportgewerbe an, was wohl alles erklärt.

Zum Acht Uhr-Ladenschluß. Der Acht Uhr-Ladenschluß besteht für Geschäfte der Lebens- und Genussmittellbranche bekanntlich nicht, doch gibt es in Altona nur verhältnismäßig wenige Geschäfte, die lediglich Lebens- und Genussmittel führen. Die Krämergeschäfte z. B. führen neben Lebens- und Genussmitteln auch verschiedene Nebenartikel, und so geht es auch in den Zigarrengeschäften. Nun ist ein Streit darüber entbrannt, ob die Geschäftsinhaber, wenn sie in der Hauptache nur Lebens- und Genussmittel führen, bis 9 Uhr abends geöffnet haben dürfen, oder um acht Uhr schließen müssen. Die Behörde ist der Meinung, daß in den gedachten Geschäften auch um 8 Uhr geschlossen werden muß, selbst wenn in der Zeit von 8 bis 9 Uhr die Nebenartikel garnicht verkauft würden. Da gegen etliche Strafmandate gerichtliche Entscheidung beantragt worden ist, so werden sich die Gerichte damit zu beschäftigen haben. Ob durch Gerichtsurteile die Rechtsunsicherheit in gedachter Hinsicht aber vollständig beseitigt wird, ist sehr zu bezweifeln. Jedenfalls wäre es wünschenswert, daß die Behörde dem Wunsche der meisten in Betracht kommenden Geschäftsinhaber nachkommt und auch für die Lebens- und Genussmittellbranche den Achtuhr-Ladenschluß einführt, den natürlich auch die Angestellten in den Geschäften sehrnächst wünschen.

Der Breslauer Konsum-Verein befindet sich immer in den Händen der bürgerlichen Parteien. Er zählt 88 000 Mitglieder und beschäftigt etwa 80 unleserliche Berufscollegen. Einen Tarif mit der Arbeiterorganisation abzuschließen, fällt der Verwaltung nicht ein. Sie weiß es auch, warum. Die Arbeitsverhältnisse sind so traurige, wie wir sie in keiner Genossenschaft finden, die dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehört. Bewegten sich doch die Löhne unserer dort beschäftigten Berufscollegen in der enormen Höhe von 18—21 Mark pro Woche. Und wie es mit den Arbeitsverhältnissen im Betriebe sonst aussieht, das besagt am besten die folgende

Arbeitsordnung.

Für unsere hier selbst, Sternstr. 8/12 und Kreuzstraße 24/28 befindliche Kaffeerösterei, Kaffee- und Mehlpackeri, Gewürzmühle, Destillation, Weinkellerei, Flaschenwäscherei und Warenlagerei wird hiernit nachfolgende am 1. November 1908 in Kraft tretende Arbeitsordnung erlassen:

1. Annahme der Arbeiter.

Bei der Annahme hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere vorzulegen und die Anerkennung dieser Arbeitsordnung durch eigenhändige Namensunterschrift in das hierfür bestimmte Buch, welchem die Arbeitsordnung vorgeheftet ist, zu betunden.

Jeder Arbeiter empfängt bei seiner Annahme ein Exemplar der Arbeitsordnung. Kein Arbeiter wird angenommen, welcher nicht sofort der Ortskrankenkasse beitrifft.

2. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kann jederzeit von beiden Seiten ohne Aufkündigung geschehen.

3. Arbeitszeit.

Die regelmäßige Arbeitszeit für die Hausdiener und Kuischer ist von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends, für die Flaschenwäscherinnen, Kaffee- und Mehlpackerinnen von 8 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends, am Sonnabend und dem Tage vor einem Festtage nachmittags von 2 Uhr bis 5 1/2 Uhr festgesetzt. Jedem Arbeiter wird nach 4 1/2 stündiger Arbeitszeit eine Pause von 1/2 Stunde gewährt.

Eine etwa notwendige längere oder kürzere Arbeitszeit wird den betreffenden Arbeitern besonders mitgeteilt und ist von diesen einzuhalten, auch sind dieselben verpflichtet, an Sonn- und Festtagen auf Verlangen in den gesetzlich zulässigen Fällen zu arbeiten.

Machgebend für den Beginn und Ende der Arbeitszeit ist die Uhr der Bäckerei.

4. Lohnberechnung und Lohnzahlung.

Die Auszahlung der Arbeitslöhne, dessen Höhe bei der Annahme vereinbart wird, erfolgt regelmäßig alle acht Tage am Sonnabend in barem Gelde.

Fällt ein Zahltag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag geföhrt.

Vom Lohn in Abzug werden gebracht: Die Beträge für Ersatzleistungen und Auslagen, sowie die dem Arbeiter gesetzlich zur Last fallenden Beiträge.

5. Verhalten bei Ausföhrung der Arbeit.

Jeder beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, dem von der Direktion bestellten Vorgesetzten in bezug auf die Arbeit und alle Einrichtungen des Betriebes Gehorsam zu leisten und die ihm zugewiesenen Arbeiten und Aufträge gewissenhaft auszuföhren.

Etwasige Beschwerden sind bei den Betriebsleitern bezw. der Direktion anzubringen. Die ihnen übertragenen Arbeiten haben die Arbeiter mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuföhren und irgend welche Fehler, die sich im Material oder in der vorhergehenden Bearbeitung, gleichviel ob durch eigene oder fremde Schuld, zeigen sollten, dem die Arbeit Leitenden sofort anzuzeigen.

Jeder Arbeiter kann beim Eintritt in den Betrieb oder beim Verlassen desselben angehalten werden, um sich wegen unrechtmäßig mit sich geföhrt Gegenstände auszuweisen.

Veränderungen oder Reparaturen an den anvertrauten Maschinen und Werkzeugen dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden.

6. Wahrung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung.

Die mit „Eintritt verboten“ bezeichneten Räume dürfen nur von den in diesen Räumen beschäftigten Arbeitern betreten werden. Die Unfallverhütungsvorschriften (siehe Plakate) sind streng zu befolgen.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, alle dem Betriebe drohenden Gefahren oder Nachteile nach Möglichkeit abzuwenden und seinen Vorgesetzten darüber unverweilt Anzeige zu machen.

Besuche von Verwandten und Freunden in den Arbeitsräumen sind nicht gestattet.

Ferner wird untersagt: Das Einföhren von Branntwein und das Rauchen in den Arbeitsräumen.

7. Schadenersatzpflicht der Arbeiter.

Jeder Nachteil oder Schaden, welcher dem Betriebe absichtlich oder fahrlässigerweise durch einen Arbeiter zugefügt wird, sei es an Arbeitserzeugnissen und Waren, an Utensilien, Materialien, Maschinen und Zubehör, ist von demselben, abgesehen von den gesetzlichen Folgen, zu ersetzen.

Die zum Schadenersatz dienenden Beträge werden bei der nächstfolgenden Lohnzahlung in Abzug gebracht.

8. Zufüge und Abänderungen der Arbeitsordnung.

Zufüge und Abänderungen vorstehender Arbeitsordnung werden durch Anschlag in den Arbeitsräumen bekannt gemacht und treten zwei Wochen nach demselben in Geltung.

Breslau, den 15. Oktober 1908.

Die Direktion des Breslauer Konsum-Vereins:

Mundry. Pleffe. Welf. Giesel.

Diese Arbeitsordnung verstößt direkt gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die unterbrochene Ruhezeit der Ladenangestellten. Das Gesetz sieht eine efföhrliche ununterbrochene Ruhezeit vor, während den dort tätigen Kollegen nur eine solche von 10 Stunden gewährt ist. Wir wissen natürlich nicht, ob diese Arbeitsordnung den in Betracht kommenden behördlichen Instanzen vorgelegt worden ist, glaubt es aber kaum, denn sonst müßte eine dem Gesetz entsprechende Modifizierung vorgenommen worden sein. Vielleicht hilft da mal eine kleine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft den Kollegen zu ihrem Recht. Bei der bekannten strengen Objektivität dieser Behörde in Breslau können wir freilich nicht bestimmt im Voraus sagen, wie die Entscheidung ausfallen wird. An diesen Arbeitsverhältnissen tragen unsere dort beschäftigten Berufscollegen freilich die Hauptschuld. Sie haben sich bisher in der Mehrzahl um ihre Organi-

sation nicht gekümmert und die Folge ist ganz natürlich, daß an eine Besserung der Zustände nicht zu denken ist. Zudem die Kollegen die paar Pfennige Organisationsbeiträge sparen, bringen sie sich selber um eine der Teuerung der Zeit entsprechende Aufbesserung ihres Lohnes. Jeder Groschen Organisationsbeitrag würde ihnen mindestens ebensoviel Mark Mehrlohn einbringen, sich also tausendfach verzinsen. Die Kollegen können aber solche Logik nicht einsehen, und da müssen sie halt neben dem Schaden auch noch den Spott ihrer organisierten Kollegen einstecken. Wer es absolut nicht besser haben will, dem ist eben beim besten Willen nicht zu helfen.

„Fiat Justitia“. Ein auf der Wanderschaft befindlicher Hausdiener sprach auf der Redaktion des „Kasseler Volksblatts“ vor und überreichte zwei der äußeren Form nach wohlbekannte amtliche Schriftstücke. Das eine Schriftstück kündigt eine Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht zu Lütben an, vor dem sich der Hausdiener „wegen versuchten Betrugs“ verantworten sollte. Das andere Schriftstück ist ein Eröffnungsbeschluss. Es heißt darin, der Hausdiener er-

„hinreichend verdächtig, am 16. November v. J. in Lütben den Entschluß, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Stadt Lütben dadurch zu schädigen, daß er durch Unterdrückung wahrer Tatsachen — Verschweigen eines Verbestandes von 45 Mk. — einen Fiskus erregte, durch Handlung beständig zu haben, die den Anfang zur Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gebrachten Vergehens enthielten. (Vergehen gegen § 263, 43 St.-G.-B.)“

Zum Verständnis dieses schwer zu entwirrenden Juristendeutsch diene dieser eine Satz: Der Hausdiener besaß nur noch 45 Mk. und erbat deshalb ein Stadtgeschenk; da er aber seinen „horrenden Besitz“ verheimlichte, weil er fürchtete, sonst kein Stadtgeschenk, eine Schlafmarke, zu erhalten, wurde er des versuchten Betruges angeklagt, zehn Tage in Untersuchungshaft gesperrt, auf die Anklagebank gesetzt und zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Von Rechts wegen. So verlangt es unser Strafgesetzbuch, das an das lateinische Wort erinnert: „Fiat justitia, perat mundus“ — Gerechtigkeit walle, mag auch die Welt zu Grunde gehen!

Kempten. Einen neuen Streich gegen das Adäptionsrecht ihrer Arbeiter haben die liberalen Käsehändler am Jahreschlusse präsentiert. Ausscherrung und Maßregelungen waren nicht in der Lage, den verhassten Deutschen Transportarbeiter-Verband abzuwürgen, und so kamen sie denn auf die Idee, die Kloten gelb zu machen. Kempten liegt doch nicht so weit vom Geburtsort der Gelben; warum sollte es da nicht möglich sein, so ein kleines Wohlfahrtsplättchen von den vielen, die in Augsburg geboren werden, zu erhalten? Die Hauptsache dabei ist, daß eine solche Einrichtung nicht viel kostet und den Blinden imponiert. Vor dem Feste der Freude wurde den Käselagerarbeitern vom Verbands der Großkäschehändler ein Dienstaltersprämienplan präsentiert, welcher wegen seiner Wohlthätigkeitsform der Öffentlichkeit nicht vorzuenthalten werden soll.

Bestimmungen über Dienstaltersprämien an die Arbeiterschaft.

Nach 3 Dienstjahren 25 Mk., nach 5 Jahren 30 Mk., nach 17 Jahren 40 Mk., nach 22 Jahren 50 Mk. Für die erste Prämie ist eine mindestens 2 1/2 jährige Dienstzeit Bedingung; für jede weitere Prämie die Vollenendung eines weiteren Dienstjahres. Für die heutige erstmalige Prämienzahlung kommen diejenigen volljährigen Arbeiter in Betracht, welche mindestens seit dem 30. Juni 1906 bei ihrem jetzigen Arbeitgeber in Stellung sind; doch sollen Arbeiter, die im Jahre 1907 vor dem 14. September eingestanden sind, auch bei nicht vollendetem 2 1/2 jähriger Dienstzeit im Dezember 1909 in den Genuss der ersten Prämienzahlung treten.

Die Prämienberechnung beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre; Rentenempfänger und Halbinvaliden haben keinen Anspruch. Für die Prämienberechnung nach vorstehendem Verteilungsplan dient die ununterbrochene Dienstzeit bei ein und derselben Firma als Grundlage. Einrückten zum Militär von nicht länger als acht Wochen, sowie Krankheit heben den Anspruch auf Prämien nicht auf, auch nicht, wenn wegen längerer Krankheitsdauer das Arbeitsverhältnis aufgehoben, insofern der Beteiligte bei Wiederaufnahme der Arbeit in sein früheres Dienstverhältnis zurückkehrt. Die Dienstaltersprämie soll auch Aufkäufern, Aufschern usw. zugute kommen, doch sollen Angestellte, die bisher eine höhere Gratifikation bezogen haben, als sie nach der Prämienzahlung erhalten würden, nicht verkurzt werden und erst dann in den Prämienbezug einrücken, wenn dieser die bisherige Gratifikation übersteigt.

Die erste Auszahlung erfolgt am 31. Dezember 1908. Im Todesfalle eines verheirateten Arbeiters soll die für das betreffende Jahr fällige Prämie der Witwe oder unmündigen Kindern anheimfallen, und ist sofort auszuzahlen.

Die Prämien sind freiwillige Leistungen der Arbeitgeber und werden von den dem Verband der Käsegroßhändler in Kempten angeschlossenen Firmen einheitlich geregelt.

Jede Firma ist dem Verband für Durchführung vorliegender Bestimmungen verantwortlich. Verband der Käsehändler in Kempten.

Soweit der Wohlthätigkeitsplan der Käsehändler — Der Uneingeweihte könnte der Meinung sein, daß die Arbeitgeber, die hier in Frage kommen, nicht ernstlich gewillt seien, in den Beutel zu greifen. Für den Orts- und Sachkundigen liegen die Dinge wesentlich

anders. Wenn man bei Arbeitschlusse vor den Toren der größeren Betriebe steht, so wird jedem sofort klar, warum jugendliche und halbvalide Arbeiter von diesem Prämienbezug ausgeschlossen wurden. — Diese beiden Kategorien bilden in der Regel die Hälfte, in manchen Geschäften zwei Drittel der Arbeiter. Rechnet man noch dazu, daß die wenigsten 2 1/2 Jahre bei einer Firma aushalten, so sieht jeder ohne Brille, daß die Käsehändler, ohne große Opfer zu bringen, ihre Arbeiter einzuseifen versuchen, um sie später gründlich barbieren zu können. Aber selbst wenn eine größere Zahl der Begünstigten in Betracht käme, so darf doch niemand glauben, daß die Herren dabei mager werden, oder daß sie in ihrem Wohlthätigkeitsplan sich eine Last auferlegt haben, die ihnen ihre Existenz gefährden könnte. Wenn man Arbeiter, die früher 18 Mk. Lohn hatten, jetzt mit 16 Mk. und noch weniger nach Hause schickt, so ist es wahrlich kein Geschenk, wenn statt 104 Mk. am Jahreschlusse 25 Mk. oder im Höchstfalle 50 Mk. zurückvergütet werden. Zu alledem kommt noch, daß am Zahlungsstermin in den Käsegeschäften am wenigsten Arbeiter im ganzen Jahre beschäftigt werden, und gar mancher Kollege wird im Oktober, wo er schon mit der Gratifikation rechnet, statt der Prämie den Lauspaß erhalten, wie es seit Jahren in diesem Berufe der Fall war. Die vor dem 14. September Eingetretenen erhalten für ihren damaligen Verrat an ihren Kollegen eine Extrabegünstigung, vorausgesetzt, daß sie bis dahin nicht den Weg ihrer gleichwertigen Brüder gehen müssen. Daß die Aufkäufer bei dem ganzen Kummel nicht leer ausgehen, ist selbstverständlich; waren doch diese Herren mit wenigen Ausnahmen die treuesten Streikbrecheragenten, warum sollen sie für ihre Judasdienste nicht entschädigt werden? Der ganze Prämienplan ist darauf zugeschnitten, die Arbeiter vergerst zu machen, daß der Deutsche Transportarbeiterverband vor drei Jahren eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 3 bis 4 Mk. durchsetzte, was zwar keine Prämie, dafür aber ein sicheres Mehrertrommen von 150 bis 200 Mk. jährlich ausmachte. Ob dieses Prämienystem in dem angeblich vom christlichen Hilfs- und Transportarbeiterverband abgeschlossenen Tarife mit enthalten ist, wissen wir nicht; aber das eine wissen wir, daß manchem Kollegen die Augen aufgehen und er den Weg zum Deutschen Transportarbeiter-Verbande wiederfindet, um für sein Gnabengeschick, welches zuerst seinem Nebenkollegen abgezogen wird, sondern für tarifliche Lohn- und Arbeitsverhältnisse eintreten zu können. Wie die Arbeiter behandelt werden, ist aus diesem Verteilungsplane zu ersehen. Deshalb Kollegen, verkauft eure Arbeitskraft nicht um ein elendes Linsengericht, und kriecht nicht auf den Prämienleim, der Euch vor-gestrichen wird.

Nürnberg. Wie der Ausgeher Johann Meyer zu einer Weihnachtsgans kam. (Ein wahres Geschichtchen.) In einem großen Handelshause waren der Handlungsgehilfe Theodor und der Ausgeher Johann seit mehreren Jahren tätig. Der Chef ist ein geiziger, griesgrämiger Alter, die beiden Angestellten lustige, junge Menschen. Kurz vor Weihnachten schickte ein „mehrfach gemahnter“ Kunde, mangels an barem Gelde, eine schöne, fette Gans als Zahlung. Als sie in ihrer ganzen Pracht auf dem Tische lag, bemerkte der Johann: „Unser Herr kann sich so was nicht leisten.“ „Wollen Sie die Gans haben?“ fragte der Kommiss. „Wollen möcht ich sie schon, aber woher nehmen“, sagt der Johann. „Sie sollen sie haben“, sagte Theodor. Einige Minuten später kommt der Chef ins Kontor und arbeitet dort. Nach einer halben Stunde kommt unser Freund Theodor und fängt zu „schmiltseln“ an. „Was haben Sie denn?“ fragt der Chef. „Ja, Herr B., riechen Sie denn garnichts? Hier kann man es ja vor Gestank nicht aushalten.“ Der Prinzipal: „Ich rieche nichts.“ „Na, wenn man das nicht riecht, muß man einen tüchtigen Stockschmupfen haben, Herr B. Ich glaube, daß es die Gans sein wird, die hat Ihnen der Kunde aus Blut darüber, daß wir ihn öfters gemahnt haben, in diesem Zustande geschickt.“ Der Chef steckt die Nase in die Luft und entdeckt auch den schlechten Geruch. In diesem Augenblick bringt Johann die Post. „Johann“, sagt Herr B., „schaffen Sie mir die Gans aus dem Hause. Nehmen Sie sie mit. Wenn Sie sie essen wollen, so tun Sie es, ich mag sie nicht.“ — So kam der Johann zu seiner Weihnachtsgans.

Aus den Jugend-Abteilungen.

Berlin. Die Jugendabteilung Nordostens, welche besonders rege Beteiligung an den Veranstaltungen unserer Jugendsektion auszuweisen hat, hielt am Sonntag, den 3. Januar er. ihre Monatsversammlung, wie gewöhnlich bei Sachse, Greifswalderstr. 37, ab. Zu Beginn derselben wurde bedauert, daß wiederholt Referenten, die bestimmt zugesagt, nicht erschienen seien, ohne eine rechzeitige Entschuldigung für nötig zu befinden, so daß für Ersatz hätte gesorgt werden können.

Es waren diesmal ein Teil Mitglieder des Sportklubs „Vorwärts“ als Gäste anwesend, welche für ihren Klub agitieren wollten. Auf die Fragen unserer Kollegen, was sie mit dem Klub bezweckten, entgegneten sie u. a., daß sie sich auch an den allgemeinen Sportsveranstaltungen beteiligen wollten. Hierfür holten sie sich von den Kollegen Hensel und Ritz eine starke Abfuhr, welche meinten, derartige Veranstaltungen seien meist patriotisch, man könne aber auch ohne diesen Nimbus Sport treiben. Hierauf wußten die Gäste nur zu erwidern, sie seien auch organisierte (?) Arbeiter, aber um Preise zu erringen, müssen sie an den patriotischen Veranstaltungen teilnehmen! Demgegenüber ging die Meinung unserer Kollegen dahin, daß es eines organisierten Klubs bedürfte, um die Arbeit-

ters unwürdig sei, einem Klub mit patriotischer Tendenz anzugehören. Beim nächsten Punkte der Tagesordnung forderte der Abteilungsleiter die Anwesenden auf, alle Mann zur demnächstigen Generalversammlung zu erscheinen, damit gewisse Mißstände, die sich leider herausgestellt, zur Sprache gebracht werden könnten.

Beim Punkt Verschiedenes wurde noch ein Antrag der Bezirksführerversammlung, in Rücksicht auf die geplanten Sonntagsveranstaltungen im „Jugendheim“ die Monatszusammenkünfte wieder auf die Wochentage zu verlegen, angenommen. Dann Schluß.

Transportarbeiter.

Berlin (Gewerbegebiet). Trinkgelber, vom Arbeitgeber garantiert.

Die Kläger haben am 8. Dezember für den Beklagten gegen Zufüge eines Lohnes von je 4 Mark und eines Trinkgeldes als Möbelträger gearbeitet. Sie fordern von ihm je 3,33 Mark als ortübliches Trinkgeld.

Beklagter ist verurteilt.

Aus den Gründen:

Hat der Beklagte den Klägern ein Trinkgeld versprochen, so war er gehalten, es zu geben, unabhängig davon, ob er selbst ein solches von den Umziehenden erhalten hat oder nicht. Das Geben des Trinkgeldes an die Kläger war nicht abhängig davon gemacht, daß Beklagter selbst ein solches erhielt. Es konnte sich daher nur fragen, ob die geforderte Höhe des Trinkgeldes ortüblich ist. Diese Frage war zu bejahen.

Die Arbeitgeber im Transportgewerbe konstatieren in einem Neujahrskomitee der „Speiditions- und Schiffsahrtszeitung“ mit Genugtuung den Fortschritt ihrer Organisation. Das Blatt schreibt:

„Die Organisation der Speiditeure hat im alten Jahre, erfreulicherweise bedeutende Fortschritte gemacht. In erster Linie sind die lokalen Organisationen der Speiditeure vielerorts gefestigt worden und zweitens ist in Kollegenreisen immer mehr die Ueberzeugung in den Vordergrund getreten, daß es im Interesse und zur Hebung des Standes notwendig ist, sich gegenseitig besser kennen zu lernen, zu verständigen und zusammenzuarbeiten. Infolgedessen hat auch der Verein deutscher Speiditeure, dessen ständige Aufgabe es ist, auf die Abstellung von Uebelständen im öffentlichen Verkehrsweesen hinzuwirken und die kollegialen Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu fördern, eine starke Mitgliedervermehrung zu verzeichnen. In der Folgezeit werden aber die deutschen Speiditeure mehr denn je auf eine Unterstützung durch den Verein deutscher Speiditeure angewiesen sein, um die Interessen der mit steigenden Schwierigkeiten kämpfenden Speiditionsbranche nach allen Richtungen hin wahren zu können, und deshalb muß es Aufgabe aller Speiditeure sein, sich dem Verein deutscher Speiditeure anzuschließen.“

Das Verhalten der Arbeiterschaft hat auch viel dazu beigetragen, daß die Speiditeure sich zu Arbeitgeberverbänden vereinigen. Diese Pflicht muß erfüllt werden, um dem Speiditionsgewerbe einen größeren wirtschaftlichen Frieden zu sichern und den Arbeitern die Einsicht vor Augen zu halten, daß ihre eigenen Interessen es erfordern, nicht nur ihre, sondern auch die Interessen der Unternehmer im Auge zu haben. Die Arbeitgeberverbände haben gerade am Schlusse des Berichtsjahres einen wichtigen Fortschritt gemacht, indem die deutschen Speiditeure und Arbeiter sowie die Möbeltransporteure und die Lohnunternehmer eine Grundlage für einen engeren Zusammenschluß geschaffen haben. Der Abschluß eines festen Bündnisses gilt als sicher und dürfte in Kürze zu erwarten sein.“

Wenn ihr euch dieser Niesenorganisation mit Eifer erwehren wollt, Kollegen, dann gilt es, die noch Indifferenteren mehr als je aufzurütteln und sie jant und sonders der Berufsorganisation zuzuführen.

Bremen. Ein Küperstreik in Bremen, — daran hätte vor kurzer Zeit wohl niemand gedacht; am wenigsten die Küper selbst. Doch auch in diesem Beruf ist es Tatsache geworden, daß, wenn die Kollegen ihr Recht fordern, die Unternehmer schlecht zu sprechen sind. Im Jahre 1905 schlossen die Baumwollspeiditeure mit dem Küperverband einen Vertrag ab. In diesem heißt es, daß die Lohnzahlung wöchentlich, am Sonntabend, bei der Bremer Lagerhausgesellschaft am Freitag zu erfolgen hat. Die Lagerhausgesellschaft ließ nun aus dieser Bestimmung heraus, daß sie Küper in Monatslohn beschäftigen kann. Es fiel ihr dementsprechend gar nicht ein, alle Küper in Wochenlohn einzustellen. Die Küper wollten diesen Zustand beibehalten. Verhandlungen vor dem Gewerbegericht führten zu keinem Resultat. Die Lagerhausgesellschaft lehnte vom Vorstand des Küperverbandes vorgeschlagene Einigungsverhandlungen rundweg ab. Noch am 16. Dezember hatten die Küper den Versuch gemacht, mit den Vertretern der Lagerhausgesellschaft zu verhandeln. Aber auch diese wurde rundweg abgelehnt. So blieben den Küpern, wollten sie ihr Recht fordern, nichts anderes übrig, von dem letzten Mittel Gebrauch zu machen. Die Folge war, daß die Küper der Lagerhausgesellschaft am 17. Dezember die Arbeit einstellten. Es ist erklärlich, daß die Lagerhausgesellschaft sich jetzt hinter den Arbeitgeberverband verschanzte. Schon die Antwort auf ein Schreiben des Küperverbandes vom 15. Dezember ließ man vom Arbeitgeberverband beantworten, welcher natürlich vor Eintritt in einen Streik warnte.

Nachdem der Streik der Küper ausgebrochen war, langierte die Lagerhausgesellschaft einen Bericht in die bürgerliche Presse und wies nach, daß die Gesellschaft an der Sache so unschuldig wie der Engel Gabriel sei. Lediglich der Küperverband sei schuld, daß es zum Streik der Küper gekommen sei. Es ist bequemer,

die Schuld von sich auf andere abzuwälzen, weil dieses nichts kostet.

Aber die Herren hatten etwas anderes im petto. Das was man dem K pperverband verselbte, indem er hinter seinen Mitgliedern stand, nahm man sich ohne weiteres in Anspruch. So wurden am zweiten Tage des Streiks der K pper der Lagerhausgesellschaft alle bei den  brigen Speditionskfirmen besch ftigten K pper gef ndigt. Es sollte also zum Machtkampf werden. Wegen einer, wie die Gesellschaft sagt, Meinungsverschiedenheit, beschw rt man einen Gewaltkampf herauf. Aber die H nde zu r hren, die Differenzen zu beseligen, das f llt den Herren nicht ein.

Die Herren rechnen anders. K ndigen wir s mtliche K pper, dann hat die Organisation eine Last zu tragen, die die Klasse unbedingt schw chen mu . Gelangt uns dieses, dann brauchen wir keine Furcht zu haben, da  die Leute bei einer wirtschaftlich besseren Zeit mit neuen Forderungen an uns herantreten. Dann sind sie matt gesetzt. Ob diese Mattsetzung gelungen w re, ist eine Preisfrage, welche allerdings auch die Arbeitgeberorganisation nicht beantworten kann. Doch nach wie vor waren die K pper zu einer Verst ndigung bereit. Eine solche kam dann auch vor dem Gewerbegericht zustande auf folgender Basis:

- a) Die Arbeit wird am 22. Dezember wieder aufgenommen.
- b) Die Mitglieder der Vereingung der Baumwollspediteure ziehen die gegen ihre K pper ausgesprochene K ndigung wieder zur ck.
- c) Die Lagerhausgesellschaft stellt ihre ausst ndigen K pper ohne Unterschied unter den alten Bedingungen wieder ein.
- d) Die Meinungsverschiedenheit, n mlich die Frage, ob unter der Geltung des am 2. November 1905 abgeschlossenen Tarifvertrages die Lagerhausgesellschaft K pper im Monatslohn neben solchen im Wochenlohn besch ftigen konnte, ferner, ob die  brigen Mitglieder der Arbeitgebervereingung berechtigt sind, mit ihren K ppern unter deren Einverst ndnis Monatsverh ltnisse einzugehen, soll durch Schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden. Der Schiedspruch soll durch drei Schiedsrichter gef llt werden, von denen der eine als Vorsitzender der Vorsitzende des Gewerbegerichts in Bremen ist, w hrend die beiden anderen durch die vertragsthesenden Parteien ernannt werden. Im  brigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung Anwendung.

So wurde die Arbeit wieder aufgenommen, weil die K pper zu einer Verst ndigung bereit waren, ohne da  die eigentliche Meinungsverschiedenheit aus der Welt geschafft ist. Die kommende Zeit wird nun lehren, ob die K pper zu ihrem Rechte kommen werden.

Simmerhin war dieser Streik lehrreich genug, um auch den Indifferentesten wieder einmal zu zeigen, was es sich die Unternehmer kosten lassen, um ein Recht der Arbeiter niederzukn ppeln. Aber auch f r die K pper selbst bot der Streik resp. die ganze Differenz interessante Momente, die sicher f r die Zukunft der Beachtung wert sind. Der K pperverband ist heute noch Lokalorganisation. Bisher ging es auch so, weil Streitfragen auf friedlichem Wege geregelt werden konnten. Nachdem nun aber die K pper ernstlich mal ihr Recht forderien, die Unternehmer es nicht gew hren wollten, resp. Verhandlungen aus dem Wege gingen, den K ppern nichts anderes  brig blieb, als in den Streik zu treten, wollten sie sich nicht selbst kastrieren, da entdeckten die Unternehmer, da  es an der Zeit ist, dieser Organisation auf den Leib zu r cken. Man machte einen Gewaltakt, um einen m glichst gro en Druck auf den Verband auszu ben, damit er schwachm t gelehrt wird. Das ist die Taktik der Arbeitgeberverb nde, aus jeder kleinen Differenz einen m glichst gro en Kampf zu machen, um die Massen zu leeren. Das sollte auch hier geschehen. Da  es nicht dazu gekommen ist, ist ja nicht ein Verdienst der Arbeitgeberorganisation, sondern zun chst die Einsicht der K pper. Wie wird es in der Zukunft aussehen? Das ist die entscheidende Frage, welche nicht ohne Bedeutung ist. Sie ist auch nicht schwer zu beantworten. Die Unternehmer werden ihre alte Taktik vorl ufig nicht  ndern, das steht fest. Das kann aber den Forderungen und den K mpfen der Arbeiterchaft keinen Abbruch tun, wenn sie die notwendigen Konsequenzen ziehen. Da  auch die K pper die Konsequenzen ziehen werden, steht au er Frage. Die Einsicht d rfte bei einem gro en Teil der Mitglieder vorhanden sein, da , wenn gro e K mpfe ausgefochten werden sollen, die Arbeiterchaft zusammengeschlossen sein mu  in einer gro en Organisation. Nur gro e, festgef gte, gut funktionierende Organisationen k nnen den Kampf mit dem Unternehmer aufnehmen. Bei allen K mpfen hei t es: Macht gegen Macht. Daf r sorgen die Unternehmer. Dementsprechend hat die Arbeiterchaft sich zu r stern, Organisationen zu schaffen, die allen St rmen trohen. So wollen wir hoffen, da  diese Bewegung auch eines mit sich bringt: Die Einheitsorganisation f r unseren Beruf. Dann hat der Kampf etwas gezeitigt, was sicher nicht im Willen der Unternehmer lag, aber im Interesse der beteiligten Kollegen eine unbedingte Notwendigkeit ist.

Es sei noch bemerkt, da  auch die "Arbeitgeberzeitung" die Bewegung der K pper erw hnt. Und zwar unter "So l z g e w e r b e". Da ist der Verantwortlicher sicher auf dem Holzwege gewesen. Oder aber er nimmt an, da  die Unternehmer furchtbar vorhanden, als sie aus einer ihrer Angabe nach vorhandenen Meinungsverschiedenheit einen Gewaltkampf heraufbeschw ren wollten. Es war eine holzige, k hlerische Sache, welche im Kochtopf der Unternehmer brodelt.

Diebstahl. Unserer Protestversammlung gegen die Beschlfie seitens des Beirats f r Arbeiterstatistik wurde seitens der Beh rde eine gro e, einschlagende Bedeutung beigelegt. Sie fandte uns nicht nur einen Beamten, der wahrscheinlich an die Regierung  ber die Stimmung der Transportarbeiter in eingehendster und objektivster Weise berichten wird, sondern sie stellte uns auch noch eine bewaffnete S chtwache vor die T r, damit sich die Versammlungsbesucher ganz sicher f hlen konnten. F r soviel unerwartete Aufmerksamkeit k nnen wir nicht genug danken und d rfen uns wohl der freudigen Hoffnung hingeben, da  unsere Bewegung auch in Zukunft in solch weitgehendem Ma e die Aufmerksamkeit und das Wohlwollen der Beh rde finden wird.

Auch die Fuhrunternehmer, welche brieftlich eingeladen wurden, waren neugierig vollz hlig in der Versammlung erschienen, so da  sich wohl keine g nstigere Gelegenheit bot, als den Fuhrmann und das Geland, welches sich in dem Arbeitsverh ltnis des Fuhrmanns darbietet, unverbl mt zum Ausdruck zu bringen. Der Mannheimer Kollege, welcher das Referat  bernahm, brachte auch in sachlicher Weise auf die Gefahren, welche die  berlange Arbeitszeit im Transportgewerbe mit sich bringt, der Reihe nach vor, woraus zu ersehen war, da  nicht allein der K rper f rberlich und geistig zugrunde geht, sondern auch das Familienleben in den meisten F llen ein ungl ckliches ist, da die Frau trotz der langen Arbeitszeit ihres Mannes auch noch dem Verdienste nachlaufen mu , so da  die Kinder in der Regel soviel wie gar keine Erziehung genossen. Trotzdem, da  alle diese traurigen Tatsachen nicht abgestritten werden k nnen, haben die Unternehmer bei den Erhebungen des Reichsstatistischen Amtes doch den traurigen Mut besessen, die Frage einer gesehlich geregelten Arbeitszeit im Fuhrgewerbe zu verneinen.

Redner weist auch in seinen Ausf hrungen nach, da  der heutige Fuhrvertr ger weiter gar nichts mehr bedeutet, als ein Handlanger des Gro kapitalisten. Es ist daher von Grund auf auch verfehlt, wenn sich die Fuhrunternehmer auf den scharmacharischen Standpunkt stellen, wie dies die Schlotbarone oder Behauptungsproben tun. Dort, wo die Unternehmer so viel Einsicht gewonnen haben, mit der Organisation in Frieden zu leben, sowie auch darauf bedacht waren, da  dem Fuhrmann f r seine Arbeitszeit ein angemessener Lohn zuteil wird, da  auch die Arbeitszeit so viel wie m glich eingeschr nkt, um dadurch dem Fuhrmann ein menschenw rdiges Dasein zu schaffen, dort haben es die Unternehmer noch nie bereut, sondern sind ganz gut damit gefahren.

Redner verliest alsdann die minimalen Zugest ndnisse, welche der Beirat f r Arbeiterstatistik in Vorschlag gebracht hat. Er wies darauf hin, wie niedrig der Fuhrmann auch von unserer Gesetzgebung eingesch tzt wird, denn wohl keiner einzigen anderen Arbeiterkategorie gegen ber h tte der Beirat sich erlaubt, solch niedrige Zugest ndnisse zu machen.

Auf Grund dieser gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

Resolution:

Die heute im Lokale Pfeiffer tagende Transportarbeiter-Versammlung nimmt Kenntnis von den Vorschl gen des Beirats f r Arbeiterstatistik. Die Versammlung erkl rt in dem Zugest ndnisse des 15st ndigen Arbeitstages ein vollst ndig ungen gendes Entgegenkommen, welches in keiner Weise dazu angetan ist, die traurige Lage des Fuhrmanns zu heben. Die Versammlung erkl rt in den Vorschl gen des Transportarbeiter-Kongresses 1904 zu Berlin diejenige Grundlage, welche dazu angetan ist, dem Transportarbeiter zu helfen und zwar 1. Schaffung eines Normalarbeitstages usw.

An der Diskussion beteiligten sich auch einige Unternehmer.

Haupts chlich das Zugest ndnis des Herrn Levi ist f r uns sehr interessant, wir lassen es hier w rtlich folgen: Die Vorredner haben ganz sachlich gesprochen, auch ich habe zu Anfang, als der Verband hier aufkam, meinen Leuten verboten, sich zu organisieren, weil ich nicht wu te, was der Verband will. Heute habe ich nicht mehr dagegen, die Arbeiter sollen sich organisieren, so gut sie k nnen, kein Mensch wird es ihnen verbieten. Auch wir werden uns dann organisieren und wenn die Arbeiter Forderungen stellen, so werden wir mit dem Ausschub der Arbeiter verhandeln und werden auch L hne bezahlen, so gut es in unserer Macht steht. Wir hoffen dann auch da  wir dann nur noch n chtige und zuverl ssige Arbeiter bekommen, was heute leider nicht der Fall ist. Heute haben wir Fuhrleute, die noch nicht eine Leine halten k nnen. Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, da  die Unternehmer aus der gegenseitigen Aussprache, die hier stattfand, ihre Vereinigenommenheit gegen die Organisation um ein ziemlich gro es Ma  zur ckgezogen haben. Denn zweifellos sind die meisten Unternehmer demnach von der Scharmacharische a la Kraker und Reichsfliegerverband eingenommen, da  sie die Organisation als einen Wahnwitz betrachten, der sie mit Mann und Maus aufreffen wird, wenn sie ihn so nahe herankommen lassen. Da  dem nicht so ist, sondern da  eine gegenseitige Verst ndigung nur vorteilhaft f r beide Teile sein kann, das haben die Unternehmer in dieser Versammlung gelernt.

Darum, Transportarbeiter von Diebstahlern zieht eure Aufmerksamkeit auf dem Zugest ndnis, welches euch der Unternehmer Levi im Auftrage seiner Kollegen gemacht hat. Tretet ein in den Deutschen Transportarbeiter-Verband und wir werden daf r Sorge tragen, da  in eurem Arbeitsverh ltnis menschenw rdige Zust nde geschaffen werden. Tue jeder einzelne seine Pflicht. Tragt Sorge, da  auch der

letzte Transportarbeiter Mitglied unserer Organisation wird.

Wir m chten zum Schluss nur noch die Feststellungen der Unternehmer erw hnen, und zwar wurde uns abgestritten, da  die L hne sich zwischen 70 bis 90 Mark monatlich bewegen. Wie kommt es denn aber, meine Herren, da  alle Fuhrleute in der dritten Lohnklasse bei der Krankentafel angemeldet sind? Wir k nnen und werden auch jetzt noch nach den Feststellungen, die wir in der weiteren Diskussion, als leider die Herren schon weggegangen waren, ermittelt haben, unsere Behauptungen als richtig betrachten, insofern, da  die L hne der Fuhrleute in den meisten F llen 80 bis 85 Mark betragen.

Hamburg. Gewerbegerichtsentcheidung  ber den Begriff eines festen Arbeitsverh ltnisses.

Ein zur Aushilfe f r einen bestimmten Zweck geschlossenes Arbeitsverh ltnis, welches nach Erledigung dieses Zweckes stillschweigend fortgesetzt worden ist, wird als in ein festes, der K ndigung unterworfenenes Arbeitsverh ltnis  bergegangen anzusehen sein, namentlich, wenn es nach Erledigung des Aushilfezweckes noch zwei oder gar drei Wochen gew hrt hat. Der K ntischer B. wurde am 5. Oktober gegen einen Wochenlohn von 30 Mark von der Speditionsgesellschaft W. u. C. als K ntischer angenommen, und zwar ausdr cklich zur Aushilfe an Stelle eines den erkrankten Stellmeister vertretenden  lteren K ntschers. Am Sonnabend, 17. Oktober, war der Stellmeister wieder gesund und t tig und der Aushilfe-K ntischer erhielt seine Entlassung und die Papiere. Nach der sp teren Angabe des B. wurde dieser vom K ntischen W. zum Montag wieder bestellt; er wolle dann sehen, was sich f r ihn machen lie e, es seien ja auch Verone frei. Der im Laufe des Prozesses als Zeuge vernommene Bze W., dessen Aussage die Firma sich zu eigen machte, gab die Worte etwas anders an: "B. k nnte am Montag wieder mal vorfragen," gab die Tatsache aber zu, den B. vom 19. Oktober ab wieder als K ntischer besch ftigt zu haben. Am 14. November wurde dann dieser ohne K ndigung entlassen, nachdem in der letzten Woche f r ihn ein anderer K ntischer f r fest engagiert worden war. B. gab seinen Unwillen gegen diese pl tzliche Entlassung mit den Worten kund, weshalb er denn nicht die feste Stellung anstatt des neuangeworbenen K ntschers bekommen habe, und klagte, da er nach einer Woche schon wieder anderweitig Arbeit fand, auf Zahlung eines Wochenlohnes von 30 Mark. Nach seiner Meinung k nne seit dem 19. Oktober, jedenfalls aber nach Ablauf von 14 Tagen seit diesem Tage, da  Verh ltnis nicht mehr als "zur Aushilfe" bestehend, angesehen werden, zumal ihm niemals nach dem 19. Oktober, weder beim Wiederantritt der Arbeit, noch bei den Lohnzahlungen angedeutet worden sei, da  er nach wie vor nur zur Aushilfe arbeite. Die Beklagte gab letzteres zu, auch, da  der Bze W. berechtigt gewesen sei, in Vertretung ihre Leute auf fest oder zur Aushilfe anzunehmen, und da  ein besonderer Grund zur Aushilfe, wie Erkrankung eines K ntschers oder geh ufte Arbeit nach dem 19. Oktober nicht vorgelegen habe; nach dem Sachverhalt habe aber da  Arbeitsverh ltnis bis zum Schluss als "zur Aushilfe" fortbestanden und demgem   jederzeit ohne vorherige K ndigung gel st werden k nnen, sie erlaube um Entscheidung des Falles durch ein Urteil. Das Gewerbegericht trat der Auffassung des Klagers bei. Zun chst sei es schon nicht ganz unzweifelhaft, ob, wenn jemand zur Aushilfe engagiert werde, damit der Ausschub festlicher, insbesondere der gesetzlichen K ndigungsfrist als vereinbart anzusehen sei. Aber auch angenommen — was auch der Willensrichtung der Parteien mehr entspreche —, es werde mit der Abmachung die gesetzliche vierzehnt gige K ndigungspflicht ausgeschlossen, so k nnte doch keine Rede davon sein, da  Arbeitsverh ltnis k nne in diesem Falle jederzeit gel st werden. Vielmehr sei alsdann eine nat rliche zeitliche Begrenzung des Arbeitsverh ltnisses im Sinne § 620, Absatz 2, B. G. B. anzunehmen. Das Arbeitsverh ltnis endige dann mit Erreichung des Aushilfezweckes, also mit Erledigung des ausschilfswesigen zu erreichenden Arbeitspensums. Im vorliegenden Falle sei nun am 19. Oktober der Stellmeister gesund und somit die Aushilfezeit des Klagers beendet gewesen; er sei dann mit Recht ohne K ndigung entlassen worden. Als der Klager am 19. Oktober wieder eingestellt worden, sei ein Bed rfnis zu einer besonderen Aushilfe nicht vorhanden gewesen; wenigstens habe die Beklagte in dieser Beziehung keine bestimmten Behauptungen aufgestellt, noch auch angegeben, woraus der Klager auf ein nur vor bergehendes Bed rfnis zu seiner T tigkeit bei der Beklagten h tte schließen k nnen. Auch schon darum scheine kein solches vor bergehendes Bed rfnis in der NeuEinstellung des Klagers abgewaltet zu haben, weil vor dessen Abgange ein anderer K ntischer f r ihn auf dauernd engagiert worden sei. Da also ein Aushilfezweck nicht vorgelegen, habe der Klager vom 19. Oktober an nicht mehr annehmen k nnen, da  er wiederum nur "zur Aushilfe" angenommen w re; und das umso weniger, als ihm niemals wieder, auch nicht bei den Lohnzahlungen, solches angedeutet worden sei. Aber selbst, wenn man dies alles nicht gelten lasse, sondern annehmen wolle, da  der Klager auch vom 19. Oktober an zun chst nur zur Aushilfe eingestellt gewesen sei, so sei der Anspruch des Klagers gerechtfertigt. Wenn n mlich da  Arbeitsverh ltnis durch eine l ngere Zeit w hrend der Besch ftigung den Charakter einer vor bergehenden T tigkeit verlassen habe und der Aushilfezweck der Arbeitsleistung somit verwischt werde, so sei anzunehmen, da  da  anf nglich als Aushilfeverh ltnis gedachte Arbeitsverh ltnis in ein festes mit unbestimmter Vertragsdauer  bergegangen und daher ordnungsm  ig zu k ndigen sei. Die Nichtigkeit dieser Annahme ergebe sich aus § 133 a, c, B. G. B. und § 69 B. G. B.

dem nach diesen Vorschriften, welche von grundsätzlicher Bedeutung und daher auch bei anderen Arbeitsverhältnissen als den zunächst gemeinten heranzuziehen seien, gehe das Arbeitsverhältnis nach Ablauf von drei Monaten in ein festes Arbeitsverhältnis über. Bei dem Mangel einer ähnlichen gesetzlichen Bestimmung für einfache Arbeiter sei die Entscheidung der Frage, wann ein solcher Uebergang anzunehmen sei, bis zu einem gewissen Grade Sache des subjektiven Ermessens. Im vorliegenden Falle habe das Gewerbegericht angenommen, daß nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, also von 14 Tagen, spätestens aber mit dem Ablaufe von drei Wochen das Arbeitsverhältnis „zur Aushilfe“ — falls eben ein solches vom 19. Oktober an überhaupt bestanden habe — in ein festes Arbeitsverhältnis übergegangen sei. Da demnach ordnungsmäßig hätte gekündigt werden müssen und solches nicht geschehen, sei der Anspruch des Klägers gerechtfertigt.

Königlich preussischer Terrorismus. Ein Dokument, welches sonnenklar zeigt, daß die schlimmsten Vertreter des wirtschaftlichen Terrors durchaus nicht in den Reihen der Gewerkschaftler und Sozialdemokraten zu suchen sind, geht uns aus Piegny zu. Es lautet in seiner ganzen Schönheit:

„Paul Tiede, Expedition, Kommission, Möbeltransport. Inkasso, Kontor und Lagerplatz: Gerichtsstrasse 12. Tel. Nr. 297.“

Piegny, den 12. Dez. 1908.

Kutscher Engmann

Ster.

Hiermit kündige ich Ihnen die bei mir innehabende Kutscherstelle für den 25. Dezember d. Js. auf Grund Drängen der Königl. Eisenbahninspektion hier.

Die Angelegenheit ist im Spediteurverein vorgelegt worden, nun können Sie infolgedessen bei keinem hiesigen Speditur mehr angestellt werden.

Paul Tiede.

Vorausgesetzt, daß Herr Tiede die Wahrheit sagt und wir haben keine Ursache, einen Augenblick daran zu zweifeln, sehen wir hier die Handlungsweise einer Königl. preussischen Eisenbahnbehörde, wie sie drakonischer der ärgste Scharfmacher nicht ausführen könnte. Der Unterschied ist nur der, daß die privatkapitalistischen Scharfmacher die Hungerperle wenigstens nur über die eigenen Arbeiter schwingen, die Königl. Eisenbahninspektion aber ihren Terror auf die Arbeiter in Privatbetrieben ausdehnt. Wir werden ja sehen, was die preussischen Richter zu solchen Dingen sagen. Die Königl. Eisenbahninspektion wird ihre Tat bis zur höchsten Gerichtsstanz verantworten müssen. Aber auch den obersten Vorgesetzten dieser Eisenbahnbehörde, dem Herrn Eisenbahnminister von Breitenbach, wird im preussischen Landtage Gelegenheit gegeben werden, vor aller Welt zu erklären, ob er sich mit solcher dauernden Arbeitslosmachung preussischer Staatsbürger identifizieren will.

Reichenhall. Auch die hiesigen Transportarbeiter hatten sich zu einer imposanten Versammlung eingefunden, in der sie gegen die Beschlüsse des Vereins des Statistischen Amtes bezüglich der Regelung der Arbeitszeit im Transportgewerbe protestierten. Der Referent schilderte in eingehender Weise die vorausgegangenen amtlichen Erhebungen und kam zum Schlusse, daß deren Ergebnisse eine andere als die vorgeschlagene gesetzliche Regelung der Arbeitszeit rechtfertigten. Es folgte eine längere Diskussion, nach welcher eine entsprechende Resolution einstimmig angenommen wurde.

Zweibrücken. In einer gut besuchten Transportarbeiter-Versammlung referierte ein Kollege aus Mannheim über die Erhebungen im Transportgewerbe und über die Zugeständnisse des Vereins für Arbeiterstatistik. In der Diskussion wurde allgemein darüber Beschwerde geführt, daß man vonseiten der gesetzgebenden Körperschaften so wenig soziale Empfinden für den Fuhrmann übrig hat, sondern daß man ihn im Gegenteil durch polizeiliche Schikanierungen und Strafmandate das Jahr hindurch traktiert, so daß es endlich jetzt ist, endlich einmal mit allem Nachdruck dahingehend zu wirken, auch dem Fuhrmann den nötigen Einfluß im heutigen Wirtschaftsleben zu gewähren.

Folgende Resolution gelangte einstimmig zur Annahme:

„Die heute im Saale zum Livoli getagte Transportarbeiter-Versammlung protestiert entschieden gegen die rückständige Sozialreform, wie sie die Regierung dem Transportarbeiter angebeihen läßt. Hauptsächlich erblickt die Versammlung in den Vorschlägen des Vereins für Arbeiterstatistik nicht diejenigen, um dadurch die soziale Lage des Transportarbeiters zu heben, sondern die Versammlung kann nur als ein geäußertes Entgegenkommen die Vorschläge des Deutschen Transportarbeiter-Kongresses zu Ostern 1904 erachten. Die Versammlung beauftragt deshalb den Vorstand des Deutschen Transportarbeiter-Vereins, unverzüglich die nötigen Schritte zu unternehmen, damit eine Reformierung der Vorschläge des Vereins zustandekommt.“

Oeffentliche und Mitglieder-Versammlungen.

Ulrich. Eine leider nur schwach besuchte Mitgliederversammlung tagte am 6. Dezember und befaßte sich mit der Gründung eines Gewerkschaftsartikels. Der Kollege Steinmetz erörterte den Zweck und das Ziel des Artikels und betonte hierbei, daß ein besseres Wirken und Streben der in Frage kommenden fünf Gewerkschaften nur durch die Gründung des

Artikels möglich sei. Die nunmehr vorgenommene Abstimmung ergibt ein einstimmiges Voto für die Gründung; die nötigen Schritte sind schon getan. Es entzündet sich nun eine lebhaftige Debatte über die Verbandsorgan veröffentlicht sind. Es wird zum Beschluß erhoben, jeden Bericht abzuschicken.

Dazu ist zu bemerken, daß nur Berichte mit wichtigem Inhalt im Organ Aufnahme finden können. D. Reb.

Salzstadt. In der Versammlung vom 19. Dezember wurden die Wahlen zur Ortsverwaltung vollzogen und dann der Kartellbericht entgegengenommen. Ferner wurde auf die Arbeitslosenzählung aufmerksam gemacht. Nachdem die Kollegen noch aufgefordert wurden, recht rege für den Verband zu agitieren, jeder einzelne müsse mitarbeiten, trat Schluß der gut besuchten Versammlung ein.

Langenbielau. Am Sonnabend, den 5. Dezember fand in Mittel-Langenbielau eine Mitglieder-Versammlung statt, welche nur mäßig besucht war. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung wurde zur Wahl eines Delegierten zum Gewerkschaftsartikelfest geschritten, bei der Kollege August Schmidt einstimmig wiedergewählt wurde. Der Geschäftsführer des Textilarbeiterverbandes, Herr Max Schiller, war zu einem Referat gekommen worden. Derselbe erläuterte den Versammelten in verschiedenen Beispielen die Ursachen und Wirkungen der bestehenden Krise, die besonders hier am Orte herrscht, was die große Arbeitslosigkeit beweist. Daß der Referent zur Zufriedenheit gesprochen hatte, bewies die Aufmerksamkeit der Anwesenden während des Vortrages und der anhaltende Beifall, der ihm zuteil wurde. Betreffs Agitation wurde beschlossen, nächstens ein Flugblatt herauszugeben, damit es auch in Langenbielau vorwärts geht. Nach einer regen Diskussion wurde die Versammlung geschlossen.

Stettin. Mitglieder-Versammlung vom 27. Dezember. Ein Vorschlag betreffs der fakultativen Einführung eines Vierteljahrsbeitrages von 10 Pf., dessen Betrag zu einer Weihnachtspende für kranke und arbeitslose Kollegen verwendet werden soll, fand die Zustimmung der Versammlung. Hieraus wurde eine Differenz mit dem Angestellten des Brauerverbandes besprochen, diesem sollte klar gemacht werden, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse einzuhalten sind. Des ferneren wird das Verhalten der Postbehörde bezüglich des Engagements der Aushilfe kritisiert. Unser Maskenball soll am 6. Februar stattfinden. Dann wurden noch die Kollegen Knubbe und Thumann als Kartelldelegierte gewählt.

Vegeack. Am Sonntag, den 3. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Der Klassenbericht ergab folgendes Resultat: An Wochenbeiträgen wurden 205,15 Mk., an Extra-Beiträgen 29,70 Mk. erzielt. Einnahme vom Stiftungsfest betrug 54,86 Mk. Es ergibt sich eine Gesamteinnahme von insgesamt 348,78 Mk., dem eine Ausgabe von 279,40 Mk. gegenübersteht. Demnach verbleibt ein Restbestand von 69,38 Mk., bei einem Mitgliederbestand von 42 Männlichen, sowie 1 Jugendlichen. Die Abrechnung wurde für richtig befunden und dem Kassierer auf Antrag Decharge erteilt.

In die Ortsverwaltung wurden die Kollegen Karl Schefe als Vorsitzender, Dohschütz als Kassierer und Blische als Schriftführer wiedergewählt. Neugewählt wurden die Kollegen Wellahn und Stufenburg als Revisoren und Blische zum Kartelldelegierten. Auch wurde beschlossen, das Geld der Ortskasse auf der Sparkasse zu hinterlegen. Sodann wird nochmals auf den Beschluß der Versammlung vom 6. Dezember 1908 hingewiesen, wonach ein Wochenbeitrag von 45 Pf., unter Wegfall der Extramarke ab 1. Januar 1909 zu zahlen ist! Der Besuch der Versammlung war leider nicht besonders. In Notfällen, wenn es Geld zu fordern heißt, wie bei Krankheit, Arbeitslosigkeit u. dergl. und auch dann schließlich erfolgen die Meldungen 8 oder 14 Tage nachher, können die Mitglieder den Vorstand oder die Versammlung finden. Wir möchten allen interessierten Kollegen dringend raten, doch endlich einmal ihre Schlafmützen abzulegen und zu den Versammlungen zu erscheinen, da dieselben sich dadurch doch viel inhaltsreicher gestalten werden. Darum auf ihr Begeack! Erscheint vollzählig in den Versammlungen und sorgt mit für rege Agitation, deren es hier noch sehr bedarf, und wir werden die Freude haben, unsere Mitgliederzahl verdoppelt zu sehen, was uns in Vegeack sicher gelingen wird, wenn alle Mann an diesem Werke mitarbeiten!

Allgemeines.

Berlin. Bericht für die Arbeitsnachweise der Berliner Verwaltungen.

Arbeitslos waren am Schlusse des 3. Quartals 08 844 Koll. Im Laufe des 4. Quartals meldeten sich neu 1808 „ Zusammen 2147 Koll.

Arbeitslos waren nach Branchen	Gemeldete Stellen (für fest) (s. Anstufte)	Besetzte Stellen (für fest) (s. Anstufte)
Gausdiener u. Packer	644	600
Kutscher	252	98
Spedit. u. Lagerarb.	628	80
Werkstatthalter	8	4
Mineralwasserarbeiter	9	7
Leitungsarbeiter	45	2
Fensterputzer	11	4
Kassierengeldverw.	40	41
Lauf- u. Arbeitsburschen	141	225
Arbeiterinn., Packerinn.	9	5
	1787	1066
	2081	690
		2044
	3147	2784

Hildorf. Provisorischer Arbeitsnachweis Reichardtstr. 112 (Wastwirt Lange früher Brunwald).

Arbeitslos waren nach Branchen	Gemeldete Stellen (für fest) (s. Anstufte)	Besetzte Stellen (für fest) (s. Anstufte)
Gausdiener u. Packer	2	—
Kutscher	1	3
Spedit. u. Lagerarb.	13	13
Lauf- u. Arbeitsburschen	—	—
	16	16
	11	12
	27	17

Arbeitslos blieben am Schlusse des 4. Quartals 580 Kollegen, 895 unterstützungsberechtigte arbeitslose Kollegen erhielten für 18678 Tage 22486,20 Mk.

26 jugendliche Kollegen erhielten für 854 Tage 151,45 Mk., 7 weibliche Mitglieder erhielten für 123 Tage 60,50 Mk. Insgesamt wurden an 928 Kollegen 22648,15 Mk. im 4. Quartal ausgezahlt.

An 44 auf der Durchreise befindliche Kollegen wurden insgesamt 87,50 Mk. Reiseunterstützung gezahlt. Abgereist sind im 4. Quartal 20 Kollegen.

Pflicht eines jeden organisierten Kollegen ist es, jede freigeordnete Stelle sofort dem Arbeitsnachweis zu melden, um dieselbe von unseren arbeitslosen Kollegen besetzen zu können. Nebst Solidarität.

An unsere Arbeitslosen. In der gegenwärtigen Krisenzeit ist die Arbeitslosigkeit auch in unserem Bereiche eine recht umfangreiche. Wiederholt ist uns mitgeteilt worden, daß Kollegen, die sich ein Unterkommen nicht beschaffen konnten, gerichtsfällig bestraft worden sind. Wir machen daher die Kollegen darauf aufmerksam, daß die regelmäßig abgestempelte Arbeitslosenkarte sie in dieser Hinsicht vor den Tücken der Strafgesetzgebung schützt. Diese Karte ist bei regelrecht enttragenem Stempel der beste Beweis dafür, daß der Inhaber sich um Arbeit bemüht hat. Die Kollegen handeln also nur im eigenen Interesse, wenn sie sich sofort bei Beginn der Arbeitslosigkeit in den Verbandsbureaus melden und die Ausstellung einer Arbeitslosenkarte verlangen.

Alkoholismus und Geistesstörung. Von den in die Irrenanstalten Oesterreichs aufgenommenen Geisteskranken sind, wie F. v. Meininger in der „Statistischen Monatschrift“ nachweist, 10 pCt. Alkoholiker. Es wurden nämlich in den Jahren 1894 bis 1901 in die Irrenanstalten Oesterreichs eingeliefert:

	im ganzen	darunter Alkoholiker
Männer	36 746	5910 = 16,1 pCt.
Frauen	28 734	624 = 2,2 pCt.
Zusammen	65 480	6534 = 10,0 pCt.

Sehr beachtenswert ist die Tatsache, daß die Zahl der geisteskranken Männer die der Frauen um etwa ebensoviel übersteigt, wie die der männlichen Alkoholiker die der weiblichen. Es legt dies die Vermutung nahe, daß an der Geisteskrankheit dieser Männer der Alkohol die Schuld trägt.

Mitteilungen des Vorstandes.

Neue Verwaltungen wurden gegründet: Am 1. Januar 1909 in Wanne (Westf.). Vertrauensmann: Rudolf Hansmann, Schulstr. 8. Am 3. Januar 1909 in Wehlar. Bevollmächtigter: Joh. Bahner, Silbberstr. 6 b. G. Reinhardt; Kassierer: Heinrich Gabriel, Bahnbrücke 38.

Verloren gegangen sind die Mitgliedsbücher der Kollegen Johannes Schellongowski, Spt.-Nr. 50 517, Berlin I; Moritz Haupt, Spt.-Nr. 91 504, eingetreten am 23. März 1902 in Leipzig; Adam Lorbsch, Spt.-Nr. 170 174, Nit. Müller, Spt.-Nr. 170 656, Paulus Schorr, Spt.-Nr. 170 170, Frankfurt a. M.; Albin Schlegel, Spt.-Nr. 95 375, eingetreten am 30. Juni 1906 in Leipzig und Reinhold Wagner, Spt.-Nr. 92 603, eingetreten am 5. April 1908 in Leipzig.

Falls diese Bücher irgendwo vorgezeigt werden, sind dieselben an die Adresse des Unterzeichneten zu senden.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand.

S. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

NB. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptkassierer, Kollegen Carl Käßler, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr., einzufenden.

Bekanntmachung.

Den Bewerbern für die in Nr. 44 des „Courier“ vom 1. November 1908 ausgeschriebene Stelle eines Ortsbeamten für München I zur Kenntnis, daß dieser Posten besetzt ist. Gleichzeitig teilen wir den Bewerbern um den in Nr. 49 des „Courier“ vom 6. Dezember 1908 ausgeschriebenen Posten eines Ortsbeamten für Hamburg I mit, daß auch die Besetzung dieser Stelle erfolgt ist.

Der Vorstand.

Verantwortl. Redakteur: Emil Nibel, Pichtenberg. Verlag der Buchhdlg. „Courier“, D. Schumann-Berlin. Druck: Maurer u. Dimmig, Berlin, Albalberstr. 37.